

Stadt Bad Münde am Deister

(Landkreis Hameln-Pyrmont)

81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Stellungnahmen der Bürger

Nr.	Bürger	Datum	Bemerkungen / Hinweise
01	Bürger 1	24.04.2015	
02	Bürger 2: 186 Bürger-Stellungnahmen	April/Mai 2015	
03	Bürger 3	28.02.2015	
04	Bürger 4	03.04.2015	
05	Bürger 5	14.04.2015	
06	Bürger 6	24.04.2015	
07	Bürger 7	25.04.2015	
08	Bürger 8	26.04.2015	
09	Bürger 9	22.04.2015	
10	Bürger 10	22.04.2015	
11	Bürger 11	22.04.2015	
12	Bürger 12	23.04.2015	
13	Bürger 13	30.04.2015	
14	Bürger 14	20.04.2015	
15	Bürger 15	27.04.2015	
16	Bürger 16	30.04.2015	
17	Bürger 17	29.04.2015	
18	Bürger 18	05.05.2015	
19	Bürger 19	18.05.2015	
20	Bürger 20	15.05.2015	
21	Bürger 21	20.05.2015	
22	Bürger 22	20.05.2015	
23	Bürger 23	22.05.2015	
24	Bürger 24	25.05.2015	
25	Bürger 25	27.05.2015	
26	Bürger 26: Unterschriftenliste	27.05.2015	

⇒ Eine zusammenfassende Abwägung befindet sich am Ende des Dokuments

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 01	24.04.2015	01
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Lärm, Infraschall, optische Bedrängung, Umstellung von Ortschaften, Gesundheit (Wohlbefinden), Natur- und Landschaftsschutz, besonderer Artenschutz, Wertminderung von Immobilien, Abstände zur Wohnbebauung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Satzungsgemäß verfolgt der Verein Ideenwerkstatt Dorfzukunft das Ziel, die Zukunftsfähigkeit der Orte Flegessen, Hasperde und Klein Süntel weiter zu entwickeln. Wir befürchten, dass durch die massive Ballung von Windenergieanlagen und die Ausweisung von zusätzlichen Vorrangflächen vor/ um unsere Orte diese angestrebte Weiterentwicklung gestört wird.

Folgende Einwendungen bringen wir gegen die Änderung des FNP vor:

1. ungenügende Berücksichtigung von Lärmbeeinträchtigung durch die WKA
2. mangelnde Berücksichtigung der optischen Bedrängung der durch die WKA umzingelten Ortschaften
3. ungenügende Berücksichtigung der erheblich nachteiligen Wirkungen von WKA auf das körperliche und seelische Wohlbefinden der betroffenen Anwohner (Infraschall)
4. mangelnde Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes (Fledermäuse, Rotmilan, Schwarzstorch usw.)
5. mangelnde Berücksichtigung der Entwertung des Immobilienbesitzes durch die WKA

Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Mitglieder auf der heutigen Jahreshauptversammlung für Mindestabstände zur Wohnbebauung- 10-fachen WEA-Gesamthöhe- ausgesprochen haben. Der fortgeführte Ausbau der Windkraft (ohne ganzheitlich durchdachte Regionalplanung) dient derzeit nachweislich nicht mehr den Zielen der Energiewende. Vielmehr erfolgt der Ausbau aus politischer Motivation, am propagierten Weg festzuhalten und zugunsten der Interessen einiger Weniger. Was nützt alles Zukunftsengagement ehrenamtlich wirkender Bürger und was nützen all die öffentlichen Ehrungen- wenn die behutsam aufgebaute Zukunftsfähigkeit unserer Dörfer (insb. der Zuzug von Neubürgern) aufgrund politischer Beschlüsse durch eine erhebliche Beeinträchtigung

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 02: 186 Bürgerstimmungen	April/Mai 2015	02

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Lärm, Infraschall, optische Bedrängung, Umstellung von Ortschaften, Gesundheit (Wohlbefinden), Natur- und Landschaftsschutz, besonderer Artenschutz, Erholungswert, Wertminderung von Immobilien, Abstände zur Wohnbebauung, Befangenheit des Planungsbüros, Übernahme der Planungskosten durch Investoren, Haftungsfragen

Kurzfassung der Anregungen:

Folgende Einwendungen bringe ich / bringen wir gegen die geplante Änderung des FNP vor:

1. Mangelnde Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung durch die Nähe und Umzingelung der WKA in den geplanten Vorranggebieten, besonders verstärkt durch die WKA in den benachbarten WKA-Konzentrationszonen im Bereich Copenbrügge (21 bereits gebaute oder genehmigte Türme, fast jeder 180 bis 200 Meter hoch) und in Hameln zwischen Hasperde und Hilligsfeld (nochmals mindestens 6 Türme).
2. Ungenügende Berücksichtigung von Lärmbeeinträchtigungen, die von WKA ausgehen, verstärkt durch Immissionen durch die riesigen Konzentrationszonen in den benachbarten Räumen Copenbrügge und Hameln (insgesamt über 30 Türme, fast jeder höher als der Kölner Dom) ..
3. Ungenügende Berücksichtigung der erheblich nachteiligen Wirkungen von WKA auf das körperliche und seelische Wohlbefinden als betroffener Anwohner von WKA und in Folge dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Erkrankung. Insbesondere sind hier die für den Menschen nicht hörbaren Infraschallimmissionen zu nennen, die von Ärzten und Neurobiologen im In- und Ausland in vielen Studien veröffentlicht sind (alle nachlesbar im Internet). Diese Immissionen können zu Schlafstörungen, Bluthochdruck, Schwindelgefühlen, Kopfschmerzen u. a. führen. Aktuell sind in Dänemark aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen von WKA-Anwohnern die Genehmigungen von WKA erheblich reduziert worden. Dänemark hat eine Studie in Auftrag gegeben, um den Gesundheitsgefahren durch WKA auf den Grund zu gehen (siehe Tagesschau.de vom 13.03.2015).
4. Mangelnde Berücksichtigung des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Ith-Sünteltal und an den umliegenden Hängen. Fledermäuse, Avifauna und Milan werden durch den niederfrequenten Schall der WKA im Bereich Klein Süntel, Flegesen, Hachmühlen, Brullsen und Hasperde vertrieben.

5. Mangelnde Berücksichtigung der Anwohner von WKA durch die Entwertung ihrer Häuser und Grundstücke bis hin zur schleichenden Enteignung, Verlust der Altersvorsorge (Verlust der Vererbungswerte und andererseits der Schaffung von riesigen Gewinnen für Geschäftemacher mit WKA (Verstoß gegen Artikel 14 Grundgesetz, nicht im Sinne des EEG).
6. Unzulässige Vorabbindungen der Stadt Bad Münder, indem ein Planungsbüro für die Flächennutzungsplanung beauftragt wird, das für die Windkraft wirbt (siehe Bürositz im Gut Heilpensen) und dessen Planungskosten von den Geschäftemachern mit WKA gedeckt werden.
7. Im FNP fehlt es an einer Haftungsregelung, falls die planerische Konfliktbewältigung durch die Stadt Bad Münder nicht in rechtmäßiger Weise wahrgenommen wurde. Wenn beispielsweise gesundheitsschädigende Wirkungen durch WKA entstehen, kann sich hieraus bei mir oder meinen Familienangehörigen ein Haftungsanspruch gegenüber den ermöglichenden Stadtratsmitgliedern ergeben (Quelle: Professor Dr. M. Elicker, Staatsrechtslehrer).
8. Aufforderung an die Stadt Bad Münder, sich beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Landesregierung für die verfassungsmäßige Pflicht zum Schutz der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit der Menschen in Hasperde, Flegessen, Klein Süntel, Hachmühlen und Brullsen einzusetzen. In dem Landesgesetz des Freistaats Bayern aus November 2014 sind Mindestabstandsgrenzen zu den Wohnhäusern von 2000 Meter bei 200 Meter hohen WKA-Türmen festgelegt. Diese Möglichkeit besteht auch in Niedersachsen. Es darf angesichts der aktuell bekannten Studien von Ärzten und Neurobiologen, der Erfahrungen in Dänemark und anderen Ländern nicht sein, dass die in den genannten Ortschaften wohnenden Menschen zu „Versuchsmenschen“ gemacht werden, weil die Politik in Niedersachsen wirtschaftliche und ideologische Ziele zulasten der Gesundheit der WKA-Anwohner nicht infrage stellen will. Das wäre unmenschlich und unverantwortlich .

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 03	28.02.2015	03

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Lärm, Infraschall, Umstellung von Ortschaften, Gesundheit (Wohlbefinden), Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Wertminderung von Immobilien, Abstände zur Wohnbebauung, fehlender Bedarf an Windenergie, Befangenheit des Planungsbüros

Kurzfassung der Anregungen:

Die wachsende Zahl an Windenergieanlagen verändert das Landschaftsbild bundesweit. Mittlerweile nimmt die Zerstörung unserer Kulturlandschaft katastrophale Züge an.

Nun sollen auch um Bad Münde/Hachmühlen Windkraftanlagen gebaut werden, die wie Ruhrpottschlote wirken und die Landschaft bedrohlich verschandeln. Solche Anlagen sind 'Offshore' geeignet, passen aber gar nicht nach Bad Münde/Hachmühlen. Für die Anwohner bedeuten diese Monsteranlagen Lärm, Verlust der Lebensqualität (eine Aufstellung oberhalb der Wohnbebauung erhöht die Wirkung des Infraschalls) und Wertverlust der Immobilie. Durch den physischen sowie psychischen Einfluss der kommenden Windenergieanlagen wird das selbstgeschaffene Eigentum entwertet, so dass mindestens ein Ausgleich durch Wegfall der Grundsteuer geschaffen werden sollte. Großzügig bemessene Einspeisevergütungen, die über zwei Jahrzehnte nach dem EEG garantiert werden, sind die treibende Kräfte für Investoren, denn diese Investitionssicherheit bedeutet eine Geldanlage mit sicherer Rendite, quasi „Lizenz zum Geldstehlen“. Wind- und Solaranlagen sind aber nicht in der Lage, einen nennenswerten und bedarfsgerechten Beitrag zur 'rund-um-die-Uhr' Stromversorgung zu liefern. Außerdem werden wir häufige Zwangsabschaltungen von Windparks wegen fehlender Netze erleben, weil der Strom nicht eingespeist werden kann. Die Entschädigung für den entgangenen Gewinn des Investors soll dann der Bürger zahlen (Handelsblatt 21.02.2015).

Die Politik scheut sich offensichtlich, Stromspeicher zu bauen. Sie reden immer von 'Power-to-Gas' als Option. 'Power-to-Gas' wird uns auch in den nächsten zehn Jahren nicht zur Verfügung stehen und Kohlekraftwerke weiterhin die Stromversorgung sichern. Ohne unsere konventionellen Kraftwerke werden die Lichter in unserem Industrieland erlöschen.

Bis die Bundesrepublik soweit sein sollte, nennenswerte Produktionsüberschüsse aus Sonne und Wind zu speichern, werden Milliarden an Kilowattstunden zu Schleuderpreisen oder gar zu Negativpreisen in die Netze unserer europäischen Nachbarn gelenkt. Dennoch geht der ungebremste Ausbau der Windenergie weiter. Es werden Kapazitäten aus den Böden gestampft, für die es keinen Bedarf gibt. Es gibt keinen breiten gesellschaftlichen Konsens zur 'politisch' beschlossenen Energiewende. Die breite Öffentlichkeit wurde zu keinem Zeitpunkt über das Ausmaß der Umweltzerstörung durch den Bau von Windkraftanlagen aufgeklärt. Sie ist niemals über

die Ineffizienz der Windenergie informiert worden. Wenn sich in unserem Land über 400 Bürgerinitiativen gegen die Windenergie organisiert haben, sollte das auch den SPD-geführten Rat der Stadt Bad Münde nachdenklich stimmen. Man muss nicht erstaunt darüber sein, wenn Bürger eine vernunftgeleitete Energiepolitik fordern. Unsere Gesetze enthalten offenbar keine Bremsen gegen die Energiewende-Unvernunft. Das zeigt sich z.B. bei der Festlegung des Mindestabstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlage, die unterschiedlicher nicht sein kann (Sachsen Mindestabstand 5-fache oder Bayern: Mindestabstand 10-fache Nabenhöhe).

In unserem Fall legte der von den Windparkprojektierern bezahlte 'Gutachter' bei der öffentlichen Ratssitzung im Februar einen Abstand von 700 m fest. Ich vermisse hier jegliche Neutralität, daher muss dieser Vorschlag verworfen werden. Außerdem werde ich hier offensichtlich diskriminiert. Mit welchem Recht soll ich hier als Bundesbürger in Niedersachsen schlechter gestellt werden als ein Bundesbürger aus Bayern? Ein Stadtrat, der bereits in der Vergangenheit Verträge zum Nachteil der Stadt (Gesundheitszentrum) abschloss und sich diesem 'Gutachten' anschloss, ist als fragwürdig anzusehen. Der Vertrag sieht offenbar keine Höhenbegrenzung der Windkraftträder vor, so dass der Betreiber beim zukünftigen 'Re-Powering' schalten und walten kann, wie es ihm beliebt. Obwohl über die Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch für die Bundesländer die Möglichkeit geschaffen wurde, Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlage selbst festlegen zu können, entschied der SPD-geführte Stadtrat für Profiteure, die unsere Landschaft mit Monsterbauten verschandeln und eine Industrielandschaft errichten wollen.

Gibt es ein Windgutachten (Windhäufigkeit, Windstärke)? Ist die Rentabilität gesichert, damit Defizite nicht vom Bürger bezahlt werden müssen? Ich fordere Sie zu einer vernunftgeleiteten Politik auf, die Länderöffnungsklausel bitte im Einklang mit Mensch, Natur und Tier zu nutzen und nicht für Profiteure unsere Landschaft und Naherholungsgebiete zu opfern.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 04	03.04.2015	04

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Potenzialfläche D, Abstände zur Wohnbebauung, Gesundheit, Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Nachtkennzeichnung, Wertminderung von Immobilien, besonderer Artenschutz, Naturdenkmal

Kurzfassung der Anregungen:

Als unmittelbare Anwohner der Potentialfläche D haben wir uns intensiv mit dem Thema Windkraftanlagen beschäftigt.

Wir haben Verständnis dafür, dass die Stadt Bad Münde aufgrund des Niedersächsischen Windenergieerlasses veranlasst ist, Vorranggebiete festzulegen. Jedoch sollte hierbei der Schutz der Gesundheit der Anwohner die oberste Priorität haben. Um selbst zu erfahren, was die unmittelbare Nachbarschaft von Windkraftanlagen bedeutet, sind wir unter anderem nach Brunnighausen gefahren. Hier mussten wir feststellen, dass selbst bei einem Abstand von 800 Metern der (hörbare) Schall noch so laut ist, dass er äußerst belästigend wirkt. Die Windkraftanlagen in Brunnighausen sind wesentlich niedriger, als die von der Firma Landwind auf der Potentialfläche D geplanten Anlagen mit einer Nabenhöhe von 135 bis 150 Metern und einer Gesamthöhe von rund 200 Metern.¹

In der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden der Mindestabstand zu Einzelhäusern mit 500 Metern festgelegt und „die einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Unsere Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Einschätzung falsch und ein Abstand von 500 Metern viel zu gering ist. Die am 01.11.1998 in Kraft getretene Neufassung der TA-Lärm, die auch bei dem Bau von Windkraftanlagen Anwendung findet, ist in Bezug auf die heutigen Windkraftanlagen veraltet.² Zum damaligen Zeitpunkt waren die Windkraftanlagen nur halb so hoch wie heute. Es zeigt sich, dass mit wachsender Anlagenhöhe der nicht hörbare Schallanteil (Infraschall) zunimmt. Dieser wird jedoch in der TA Lärm nicht berücksichtigt. Hierzu gibt es von Dr. Eckhard Kuck aus Bad Orb einen sachlichen Vortrag, der auch auf YouTube zu sehen ist und der auch auf die möglichen Auswirkungen von Infraschall hinweist.³

In der TA Lärm ist eine nächtliche Grenze von 45 dBA für Mischgebiete, die auch bei Einzelwohnhäusern Anwendung findet, festgelegt. Die World Health Organization (WHO) weist jedoch in ihren Night Noise Guidelines for Europe darauf hin, dass bereits bei 30 bis 40 dB in der Nacht

¹ Grundstückseigentümersversammlung auf Einladung der Firma Landwind (24.02.2015), Kornhus Bad Münde

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) (<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/481/dokumente/talaerm.pdf>: Stand 03.04.2015)

³ Kuck, E.: Infraschall Windkraftanlagen (01.12.2014) (<http://youtu.be/9MJOFxxiuJg>: Stand 03.04.2015)

Auswirkungen auf den Schlaf beobachtet wurden. Dazu gehören Herumwälzen, Erwachen, innere Unruhe. Über einem Level von 40 dB wurden nachteilige gesundheitliche Auswirkungen beobachtet, die mit einem ansteigenden Gebrauch von Beruhigungs- und Schlafmitteln einhergingen.⁴

Zu dem Thema Infraschall bzw. Gesundheitsrisiken bei Windkraftanlagen gibt es neben dem Vortrag von Dr. Eckhard Kuck weitere Stellungnahmen von diversen Ärzten, exemplarisch von den Ärzten für Immissionsschutz (AEFIS). Diese weisen auf die Risiken auf die Gesundheit durch

- optische Reize: Befeuerung/Schlagschatten Lärm/hörbaren Schall
- Tieffrequenten Schall und Infraschall
- Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden

hin. Eine Kopie der Stellungnahme fügen wir zur Kenntnis bei.⁵

Zusammengefasst ist zu dem Thema Infraschall zu sagen, dass es keine belastbaren Ergebnisse aus Langzeitstudien mit ausreichender Probandenzahl gibt, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen. Bei Berücksichtigung aller vorhandenen Quellen und Informationen zeichnet sich im Gegenteil eine negative gesundheitliche Wirkung ab.⁶ Bereits 2007 hatte das Robert-Koch-Institut einen deutlichen Mangel an Studien zu tieffrequentem Schall festgestellt und einen großen Handlungsbedarf gesehen.⁷ Auch die in 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ sieht einen dringenden Forschungsbedarfs⁸. Statt diese Forschungen voranzutreiben und wie z.B. in Dänemark den Ausbau von Windkraftanlagen zurückzuführen,⁹ bis ausreichende Erkenntnisse vorliegen, wird in Deutschland stattdessen seitens der Legislative der Ausbau von Windkraftanlagen forciert.

Einzig das Bundesland Bayern hat bisher reagiert und über die Länderöffnungsklausel die sogenannte „10H-Regelung“ eingeführt, um seine Bürger durch ausreichende Mindestabstände von dem 10fachen der jeweiligen Anlagenhöhe vor gesundheitlichen Risiken zu schützen.¹⁰

⁴ World Health Organization (2009): Night Noise Guidelines for Europe, Executive Summary, S.16 ff.

(<http://www.euro.who.int/data/assets/odf/file/0017/43316/E92845.pdf>; Stand 03.04.2015)

⁵ Ärzte für Immissionsschutz (24.02.2015): Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien (<http://www.aefis.de/images/Grundlagenpapier4.pdf>; Stand 03.04.2015)

⁶ Ärzte für Immissionsschutz (24.02.2015): Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien (<http://www.aefis.de/images/Grundlagenpapier4.pdf>; Stand 03.04.2015)

⁷ Bundesgesundheitsbl Gesundheitsforsch Gesundheitsschutz, (30.11.200): Infraschall und tieffrequenter Schall- ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? (50, S. 1582ff)

⁸ Umweltbundesamt (40/2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall- Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die

Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen

(<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>; Stand 05.04.2015)

⁹ Die Welt online (02.03.2015): Macht Infraschall von Windkraftanlagen krank?

(<http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html>; Stand 03.04.2015)

¹⁰ Bayerischer Landtag (12.11.2014): Regierungsfraktion setzt 1 OH-Regel für den Neubau von Windkraftanlagen durch. (<https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/laus-dem-plenum/regierungsfraktion-setzt-10h-regel-fuer-den-neubau-vonwindkraftanlagen-durch/>; Stand 03.04.2015)

An dieser Stelle kommen wir zurück zu der Potentialfläche D:

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat im Januar 2013 das Papier „Schattenwurf von Windkraftanlagen“ veröffentlicht. Danach befindet sich der Schatten einer 200 Meter hohen Windkraftanlage überwiegend im Nahbereich der Anlage (< 800 Meter), hauptsächlich in östlicher und westlicher Richtung der Anlage. Die Studie geht davon aus, dass sich im Umkreis von 800 Metern zu der Windkraftanlage in den meisten Fällen keine Wohnbebauung befindet, so dass der Schatten der Windkraftanlage in diesem Bereich selten zu einer Belästigung führt.¹¹ Die Potentialfläche D zwischen Golfplatz und Domäne Dahle befindet sich in östlicher Richtung von unserem Grundstück Ramena 11 in einem Abstand von nur 500 Metern. Bei der geplanten Anlagenhöhe von rd. 200 Metern ist im Umkehrschluss zu der vorgenannten Studie aufgrund der Lage der Windkraftanlagen und des geringen Abstandes zu unserem Haus eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu erwarten. Außerdem geht durch die aufgrund der Nabenhöhe von 135-150 Metern gesetzlich vorgeschriebene umfangreiche Nachtkennzeichnung eine erhebliche Belästigung aus. In der Studie von Hübner und Pohl (2010) zur Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen wird die Nachtkennzeichnung als ähnlich belästigend wie der periodische Schattenwurf beschrieben.¹²

Des Weiteren geht durch 200 Meter hohe Windkraftanlagen bei einem Abstand von 500 Metern zu unserem Haus eine optisch bedrängende Wirkung aus. Damit wird gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Neben den durch die Windkraftanlagen zu befürchtenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist ebenfalls ein finanzieller Schaden zu erwarten. Durch den geringen Abstand zu den Windkraftanlagen wäre ein erheblicher Wertverlust der ohnehin am Immobilienmarkt nicht besonders gängigen Immobilie zu erwarten. Immobilienmaklerverbände (z.B. Jürgen-Michael Schick, IVD) erklären, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen quasi unverkäuflich sind bzw. ein erheblicher Abschlag hingenommen werden muss.¹³

Die in den letzten Jahren von uns geleisteten erheblichen Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die sich aufgrund der Lage des Objektes nur im geringen Maße als wertsteigernd ausgewirkt haben, würden letztendlich durch die Windkraftanlagen zunichte gemacht. Die von der Politik vielgepriesene Immobilie als Altersvorsorge wird ad absurdum geführt. Natürlich darf neben dem Schutz der Menschen auch der Schutz von Flora und Fauna nicht unberücksichtigt bleiben.

Wir weisen daher darauf hin, dass wir auf unserem Grundstück in den Abendstunden regelmäßig Fledermäuse beobachten können, die ja dem Artenschutz unterliegen. Nähere Erkenntnisse wird sicherlich das avifaunistische Gutachten bringen. Außerdem befindet sich in der Potentialfläche D ein Naturdenkmal: Feldahorne in den Spanniesen.¹⁴ Gemäß § 28 BNatSchG ist die Beseiti-

¹¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): Schattenwurf von Windkraftanlagen (<http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1099/ErI%C3%A4uterungen%20zur%20Schattensimulation%20von%20Windkraftanlagen.pdf>; Stand 03.04.2015)

¹² Hübner, G. und Pohl, J. (2010): Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen (<http://soziosy-forschung.psych.uni-halle.de/HKworkshop/projektbericht%20HK%20Abschlussbericht%20MLU%2004%2010.pdf>; Stand 03.04.2015)

¹³ Die Welt online (22.09.2003): Windkraft bringt Immobilienpreise in Turbulenzen (<http://www.welt.de/prntwelt/article2611941Windkraft-bringImmobilienpreise-in-Turbulenzen.html>; Stand 03.04.2015)

¹⁴ Landschaftskataster Hameln-Pyrmont (2015) ([http://www.hameln-pyrmontdelmedialcustom/317 3550 1.PDF?122908861 0](http://www.hameln-pyrmontdelmedialcustom/317%203550%201.PDF?122908861%200); Stand 03.04.2015)

gung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können verboten. Nach § 27 NNatG sind alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern verboten. Der Schutz des Naturdenkmals kann nur sichergestellt werden, wenn der Mindestabstand die Falllänge der Windkraftanlage (Gesamthöhe) zuzüglich eines Sicherheitspuffers beträgt, also geplante Anlagenhöhe 200 Meter + x Meter.

Der erforderliche Mindestabstand führt aufgrund der Lage des Naturdenkmals dazu, dass sich die von Ihnen unter Punkt 5.4.2 der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebte Konzentrationszone für Errichtung von Windparks nicht realisieren lässt.

Die vorgenannten Punkte sollten Sie zu dem Entschluss kommen lassen, die Potentialfläche D nicht als Vorranggebiet auszuweisen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 05	14.04.2015	05
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Ich lebe jetzt seit 14 Jahren in Hachmühlen und beobachte auch schon so lange unsere einzigartige Vogelwelt hier im Dorf. Deswegen bin ich besorgt über die evtl. Ausweisung eines Gebietes für Windkraft hier in Dorfnähe. Viele kennen Hachmühlen nur als Dorf mit der B 217, sie wissen nicht, dass hier Gelbbach, Mühlbach und die Hamel zusammen treffen und sich dadurch hier viele seltene Vögel angesiedelt haben. Reichlich Nahrung finden sie in den angrenzenden Maschwiesen entlang der Hamel und Schutz zum Brüten bietet der nahe Süntel oder wie im Falle des Rotmilan der Nesselberg.

Wir haben hier vor Ort:

- Mehrere Pärchen Rotmilan, die im Nesselberg und im Süntel brüten,
- Schwarzstörche, Futterplatz in den Maschwiesen entlang der Hamel, Brut im Süntel, d.h. sie fliegen über das Gebiet zwischen Süntel und Hachmühlen
- Neuerdings ein Weißstorch, schauen wir mal ob er bleibt
- Silberreiher, vor 10 Jahren habe ich die Ersten ganz selten und nur kurz gesehen, in den letzten Jahren sind es mehr geworden und sie bleiben das ganze Jahr
- Graureiher
- Turmfalke
- Viele Fledermäuse
- Kormoran, regelmäßig zu Besuch

Auf der Hamel und direkt an den Bächen leben:

- Eisvogel
- Wasserramsel
- Gebirgsstelze
- Zaunkönig

u.v.m.

So oft wie dieses Jahr habe ich den Rotmilan bei uns noch nie gesehen, es zeigt sich, dass er sich mehr Richtung Hachmühlen zieht, weg aus Brunnighausen und Brullsen sicherlich wegen der Windkraftanlagen, obwohl sein Brutplatz dichter an Brullsen liegt. Wie hat man denn die Windkraftanlagen in Brunnighausen genehmigt bekommen, wenn dort der Rotmilan lebt? Welcher blinde Biologe war denn dort unterwegs? Ich habe aus naher Vergangenheit gelernt, dass ein Gutachten in die Richtung ausfällt, in die es Auftraggeber haben möchte!

Hier in Hachmühlen ist ein Biologe unterwegs, der u.a. von der GbR Windpark Hachmühlen bezahlt wird, die lieber Windkraftanlagen wie Vögel haben. Wir Hachmühler werden es nicht zulassen, dass der Rotmilan, Schwarzstorch und die Fledermäuse ignoriert werden! Das ganze Gebiet zwischen Süntel und Hachmühlen bis Hasperde beheimatet eine vielfältige Vogelwelt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 06	24.04.2015	06
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Mögliche Störungen von Verkehrswegen (Straße und Bahnlinie)		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) WEA müssen im Kreuzungsbereich B 217- Bahnlinie (Deisterbahnhof- Hasperde) min. so weit entfernt stehen, dass in einem Störfall keinesfalls beide Verkehrsstrecken (Straße und Bahnstrecke) gleichzeitig blockiert werden könnten.

Begründung: Ein Umleitungsverkehr über B442 (Brullsen- Coppenbrügge- B 1, dann Richtung Hameln) und zeitgleich in umgekehrter Richtung (incl. Schienenersatzverkehr) wäre praktisch nicht durchführbar.

2.) WEA sollten entlang der B 217 min. so weit entfernt stehen, dass in einen auch nur irgend denkbaren Störfall keinesfalls die Bundesstraße (B 217) gesperrt werden muss.

Begründung: Ein Umleitungsverkehr über die B442 (Brullsen - Coppenbrügge - Hameln) und entsprechend in Gegenrichtung wäre zu Berufsverkehrszeiten praktisch undurchführbar.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
---	--	--

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 07	25.04.2015	07

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Umstellung von Ortschaften

Kurzfassung der Anregungen:

WEA sollten in der Gemarkung Hachmühlen / Hasperde / Flegessen bezogen auf die Ortschaft Hachmühlen nur auf einer Seite (Ost oder West)- falls überhaupt erforderlich - errichtet werden.

Begründung: Die bereits bestehenden und im Bau befindlichen Anlagen im Flecken Copenbrügge sind bereits eine enorme Belastung für die Einwohner von Hachmühlen, besonders für diejenigen Bewohner, deren Häuser in Hanglagen liegen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 08	26.04.2015	08

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Nachtkennzeichnung

Kurzfassung der Anregungen:

Reduzierung der nächtlichen roten Blinklichter. Durch die Synchronisierung aller Blinklichter könnte 1.) die „Dauerbefeuerung“ der Anwohner erheblich vermindert werden und 2.) die Intensität (=Lichtstärke) könnte reduziert werden.

Die noch bessere Lösung, wäre eine bedarfsgesteuerte nächtliche Befeuerung, d. h. nur wenn sich ein Flugzeug nähert, schaltet sich die Befeuerung ein. Hinweise: 1.) auf Sicht fliegende Privatflieger (ohne entsprechende Instrumente) fliegen nicht nachts. 2.) Verkehrsflugzeuge fliegen nicht in so niedriger Höhe.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 09	22.04.2015	09

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Stromversorgung, Natur- und Landschaftsschutz, Erholungswert, besonderer Artenschutz, Abstände zur Wohnbebauung, Gesundheit, Lärm, Infraschall

Kurzfassung der Anregungen:

Windkraftanlagen

Es bereitet uns große Sorgen, dass einige Landbesitzer konzeptlos und ungehemmt Windkraft-Anlagen in unsere, bisher so schöne Landschaft setzen dürfen, ohne jemals für die Folgeschäden verantwortlich gemacht zu werden.

- Wer genehmigt so etwas?
- Warum schaltet sich die Politik nicht ein?
- Gibt es Richtlinien und Vorgaben, Berechnungen, irgendwelche Konzepte??
- Wird der Strom, der allein durch die vielen Windkraft-Anlagen erzeugt wird, z.Zt. überhaupt eingespeist?
- Gibt es genügend Stromtrassen dafür?
- Ist vielleicht mal ein Strompreis-Vorteil für die Strom-Verbraucher zu erwarten, oder gibt es andere Profiteure?
- Werden diese 200 m-hohen Windräder übereilt, planlos in die Landschaft platziert?

Bitte nehmen Sie diese Fehlentwicklung und Naturzerstörung ernst.

Kopie des Schreibens von Februar 2014:

Am 12.02.2014 erfuhren wir, dass in dem Bereich zwischen Klein-Süntel, Hasperde und Hachmühlen, Windräder in Planung sind. Wir haben Pläne der Standorte von 200 m-hohen Windkraftmasten gesehen und es bereitet uns große Sorgen, weil:

1. Der Breite Busch, Hasperde ist ein beliebtes Naherholungs-Gebiet für Spaziergänger des Ortes.
2. Mindestens zwei Masten sollen in einem Natur-Refugium (Sumpfbereich) platziert werden, das Heimat vieler Tierarten ist; z.B. Wasservogel, Singvögel, Reiher, Störche, Kraniche, Füchse, Hasen, Rehe, Eichhörnchen kann man dort beobachten. Es gibt noch einige Bussarde, Falken und den roten Milan!

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs.1 BauGB)

3. Unser Grundstück ist 500 m von zwei der Masten entfernt und auch die anderen Masten sind zu nah! (Experten empfehlen den 10-fachen Abstand der Höhe von Masten zu den Häusern).
4. Windparks gehören auf Anhöhen mit genügendem Abstand von Wohngebieten - der Standort zu unserer Nähe liegt in einer Senke, zwischen Flegesser-Bach und Hamel, und war immer Überschwemmungsgebiet.
5. Die hohen Gesundheits-Belastungen
 - a. durch Elektro-Magnetismus (durch Strom-Umwandlung) sind sehr bedenklich.
 - b. Das Stampfen der Rotorblätter ist ständige Geräuschkulisse (Tag und Nacht) und verhindert den Schlaf (Gesundheitsgefahr!).
 - c. So auch das Blinken der Warnleuchten.
 - d. Durch den Abrieb des Aluminiums (Flügel) durchdringt dieses die Blut-Hirn-Schranke bei Menschen und lagert sich im Gehirn ein.
 - e. Menschen, die in der Nähe wohnen, werden nach kurzer Zeit krank und depressiv.
 - f. Durch tieffrequenten Infra-Schall (kaum hörbar) werden körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.
 - g. Es wird eine „Dorfflucht“ geben, wenn solche monströsen Räder den Wohnort zerstören.

Es ist sicher gut zu erkennen, warum diese Region für einen Windpark völlig ungeeignet ist. Ein solcher Plan wurde deshalb auch 2010 wohlüberlegt abgelehnt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 10	22.04.2015	10
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Optische Bedrängung, Lärm, Gesundheit (Wohlbefinden), Natur- und Landschaftsschutz, Erholungswert, Landschaftsbild, Wertminderung von Immobilien, Vorabbindung der Stadt, Konfliktverlagerung, Planungsmängel, Haftungsfragen, Abstände zur Wohnbebauung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Ich gebe nachfolgende Einwendungen, eine Empfehlung und den oben näher bezeichneten Antrag ab.

Übersicht der Einwendungen:

1. Mangelnde Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen
2. Ungenügende Berücksichtigung von Lärmbeeinträchtigungen, die von WKA ausgehen
3. Mangelnde Berücksichtigung der erheblich nachteiligen Wirkungen von WKA auf das körperliche und seelische Wohlbefinden Betroffener im Nahbereich von WKA und in Folge dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Erkrankung
4. Mangelnde Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und mangelnde Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
5. Mangelnde Berücksichtigung der Beeinträchtigung der Grundstücks- und Hauseigentümer in materieller Hinsicht bis hin zur Enteignung
6. Unzulässige Vorabbindungen der Stadt Bad Münde
7. Unzulässige Konfliktverlagerung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren
8. Folge der Planungsmängel
9. Ergebnis aufgrund der zahlreichen Mängel
Empfehlung zur Aufnahme einer Haftungsregelung im geänderten FNP Antrag an die Stadt, die Regierung des Landes Niedersachsen zu den wissenschaftlich empfohlenen Abstandsregelungen analog des Landesgesetzes des Freistaates Bayern gemäß § 249 BauGB zu bitten.

Im Detail:

1. Mangelnde Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen

Für die Frage, ob von WKA unzumutbar bedrängende Wirkungen ausgehen, kommt es auf die Höhe der Anlage und die Rotorbewegung an. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Mit in Betracht zu ziehen ist dabei der Effekt des Schattenwurfes sowie der Sonnenreflexion. Der Rotor zieht durch die Bewegung den Blick auf sich, weil ein sich bewegendes Objekt eher die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, als ein ruhendes Objekt. Bewegungen werden auch dann registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen abspielen, sondern auch nur aus dem Augenwinkel wahrgenommen werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Dies kann erhebliche Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten deutlich erschweren. Dies kann auf Dauer zu physischen und psychischen Belastungen führen, insbesondere, wenn ein Grundstück wie das von meiner Frau und mir in mehreren Richtungen von Windkraftanlagen bereits jetzt „umzingelt“ ist. Grundsätzlich gilt, dass in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung von WKA nicht pauschalierend auf die Abstände abgestellt werden darf, sondern es stets einer die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigenden Beurteilung bedarf (z. B. OVG Münster, Urt. V. 9. 8. 06- 8 A 3726/05). Meine Frau und ich empfinden bereits jetzt beim Blick aus unseren Wohnzimmerfenstern und dem Wohnwintergarten eine Bedrängung durch die in ca. 4 Km entfernt liegenden 12 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils über 185 Meter, die im Raum Coppfenbrügge stehen. Weitere acht Windkraftanlagen werden in diesem Raum das Bedrängungsgefühl erhöhen. Am Tag nehmen wir die rotierenden Blätter und weißen Warnblinklichter störend wahr. in der Dunkelheit sind die unregelmäßig leuchtenden roten Warnlichter nicht nur störend, sondern lösen Stressreaktionen aus. Ohne übertreiben zu wollen, darf ich mich beim Lesen auf der Liegecouch bereits jetzt schon in eine Ecke verziehen, um nicht störend beeindruckt zu werden. Selbst die statischen Warnlichter an den Masten lösen durch ihr Flackern Unruhe aus.

Unser Haus liegt auf einer Höhe von etwa 180 Meter üNN, d. h. die geplanten Vorranggebiete für die Anlagenstandorte zwischen Hachmühlen, Flegessen und Hasperde liegen um ca. 80 bis 90 Meter in „Tallage“ unterhalb unseres Hauses. Mit den geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen in dem vorgenannten Gebiet und den 21 Anlagen im Hintergrund zwischen Brullsen und Herkensen entstünde vor unseren Fenstern in Augenhöhe eine regelrechte Windkraftanlagenwand mit den beschriebenen optischen Stressoren (direkter Blick auf die Rotoren und Warnlichter). Das ist nicht hinnehmbar und würde uns auf die Dauer krank machen. Zur Verdeutlichung: Wir haben unser Haus zum Verkauf angeboten. Junge Kaufinteressierte haben bereits jetzt Abstand genommen, als sie die Windkraftanlagen in 4 Kilometer Entfernung aus unserem Wohnwintergarten gesehen haben.

Die Stadt Bad Münde hat unsere Hauslage am Hang mit der besonderen Fern- und Rundumsicht ins Tal und den damit auch besonders ausgesetzten zuvor beschriebenen Immissionen bei der Änderung der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt. Wir fordern eine Berücksichtigung. Die als Argumentationshilfe im FNP beschriebenen pauschalen Planungsansätze von Abstandsmaßen, die sich auf veraltete Arbeitshilfen vom NLT beziehen, zeigen, dass hier kein Interesse am Gesundheitsschutz meiner Familie zu bestehen scheint. Arbeitsempfehlungen dienen nicht nur zur Arbeitserleichterung, schon gar nicht, wenn sie den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (vgl. unter Nr. 8) keine Beachtung beimessen konnten. Ein FNP ohne Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten, ohne die sich daraus ergebenden Resonanzef-

fekte, ohne die Summationseffekte der riesigen WKA-Konzentrationszonen im Raum Coppenbrügge und Hameln und ohne die zuvor beschriebenen optischen Wirkungen ist rechtsfehlerhaft.

2. Ungenügende Berücksichtigung von Lärmbeeinträchtigungen, die von WKA ausgehen

Rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Immissionsschutzrecht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG): Durch WKA dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Welcher Abstand einzuhalten ist, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, kann nur unter Berücksichtigung der Werte der TA-Lärm festgestellt werden. Dies setzt gutachterliche Berechnungen auf der Grundlage der für die Lärmimmissionen maßgeblichen Parameter wie etwa der Größe und der Höhe der Anlage, der Windrichtung und der Geschwindigkeit sowie der Leistungsfähigkeit der Anlage oder der Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Nutzer voraus. Ein solches Gutachten liegt- soweit ersichtlich- nicht vor. Daher ist derzeit- mangels gebotener Untersuchungen- keine Aussage oder auch nur annähernde Abschätzung darüber möglich, welchen Auswirkungen meine Frau und ich durch die Planung der Vorranggebiete auf der Grundlage der FNP-Änderungsplanung ausgesetzt sein werden. Gerade durch die gemeindegrenznahe Lage mit denkbar 40 und mehr Windkraftanlagen (Bad Münde, Coppenbrügge und Hameln) wird offenkundig, dass die gesamte Region besonders belastet wird. Diese Belastungen (Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen und Schattenwurf) treffen daher insbesondere meine Frau und mich, aber natürlich auch alle Bürger in dieser Region. Verstärkt werden die Lärmimmissionen sicherlich auch durch die Hanglage unseres Hauses und die Hänge am Ith und Kleinen Deister bzw. Osterwald. An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass bei künftigen Schallprognosen auch nicht mehr die Angaben der Hersteller zur Impulshaltigkeit der Anlagen genügen (vgl. Urteil des OLG München vom 14. 8. 2012-27 U 3421/11, 27 U 50/12).

Bezüglich der Lärmimmissionen durch Infraschall und der aktuellen Studien, die bisher nicht in der TA-Lärm enthalten sind und in Gerichtsentscheidungen aufgrund ihrer Aktualität nicht berücksichtigt werden konnten, erweitere ich meine Einwendungen unter Ziffer 3. 3. Mangelnde Berücksichtigung der erheblich nachteiligen Wirkungen von Windkraftanlagen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden Betroffener im Nahbereich von WKA und in Folge dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigung beinhaltet im südlichen und östlichen Bereich der Darstellung zum FNP Konzentrationszonen von WKA. Mit dem Betrieb der entstehenden WKA sind schädliche Umwelteinwirkungen i. S. von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG i.V. mit § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB verbunden. Hierzu zählen insbesondere Lärmimmissionen (einschließlich Infraschall), Schattenwurf und Sonnenblendreflexionen, Belästigungen durch Warnlichter sowie die von den Anlagen ausgehende optisch bedrückende Wirkung in Folge der Drehbewegung der Rotoren sowie der im Verhältnis zu den Wohnsiedlungen monströs und demütigend wirkenden „Windkrafttürme“, von denen jeder ca. 30 Meter höher als der Kölner Dom die Dorfidylle, das Dorfleben und den Lebensraum als Stressoren beeinträchtigen. Um diese Demütigung, und das permanent negative Gefühl zu verstehen, muss man allerdings in jeder Beziehung Betroffener sein. Die permanent beschriebenen negativen Gefühle bei den Betroffenen und die dadurch entstehenden Erkrankungen werden erst gar nicht erwogen und bleiben deshalb bei der Beurteilung und Entscheidung unberücksichtigt. Sowohl die von den Anlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, als auch die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Gefahren müssen als gewichtiger Belang im Rahmen des FNP-Aufstellungsverfahrens Berücksichtigung finden. Bislang sind diese möglichen Auswirkungen im FNP-Änderungsverfahren nicht untersucht worden. Dies insbeson-

dere auch nicht unter Berücksichtigung der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Planung stützt sich u. a. auch auf einen „Windenergieerlass“ des Nds. Umweltministeriums und eine Technische Anleitung Lärm aus dem Jahre 1998 sowie ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, die in keiner Weise die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen bzw. berücksichtigen konnten. Hier ist es erforderlich, dass sich die Entscheidungsträger verantwortlich über den neuen Stand der Wissenschaft informieren.

Aus wissenschaftlicher Sicht sind für den Gesundheitsschutz bei einer Anlagenhöhe von 200 Meter Mindestabstände von 2000 Meter angemessen. Der Freistaat Bayern hat diesen Mindestabstand am 12.11.2014 als Landesgesetz beschlossen. Auch das Land Niedersachsen hat gemäß § 249 Baugesetzbuch bis zum 31. 12. 2015 die Möglichkeit, ein entsprechendes Gesetz zum Schutz der Bürger zu verabschieden. Eine Reihe von wissenschaftlichen Studien in Deutschland, den USA und anderen Ländern zeigen, dass die TA-lärm aus dem Jahr 1998 nicht hinreichend die Menschen vor Lärmemissionen und Immissionen durch WKA schützt (vgl. Vortrag von Dr. med. Johannes Meyer über deutsche und ausländische Studien zu Schall und Infraschall durch WKA auf www.vemunftkraft.de/infraschall). Das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Grundgesetz verpflichtet die Entscheidungsträger, wissenschaftliche Studien nicht zu ignorieren. Es gibt kein Recht, vorbeugenden Gesundheitsschutz für die Menschen infrage zu stellen oder zu diskreditieren. Wer so handelt, handelt unrechtmäßig. Ergänzend dazu ein Bericht, wonach die dänische Regierung eine Studie über Gesundheitsgefahren durch WKA in Auftrag gegeben hat, weil aufgrund einer Reihe von Vorkommnissen der Verdacht besteht, dass der Infraschall von WKA zu Gesundheitsschäden führt. In Dänemark sind seitdem die Kommunen vorsichtig und äußerst zurückhaltend bei der Erteilung von WKA-Genehmigungen. Ich verstehe daher die Vertreter der Stadt Bad Münde nicht, dass sie nicht an den zuständigen Landkreis und das Nds. Umweltministerium herantreten und für ein Gesetz zum Wohl der Bürger eintreten. Offensichtlich scheint das gesundheitliche Wohl der Bürger hier nur zweitrangig zu sein. Dass ausgerechnet Bayern die körperliche Unversehrtheit durch ein Landesgesetz schützt und Niedersachsen dem Schutz seiner Bürger weniger Bedeutung beimisst, hätte ich nie für möglich gehalten. Bei den aktuell vorhandenen Studien und Erfahrungen mit WKA ist ein Vertrauen auf die Angaben der Hersteller und Planungsbüros unverantwortlich. Fehler des Staates wie beispielsweise bei der Einführung der Atomenergie oder der Krebsgefahr durch Asbest würden bewusst in Kauf genommen. Die Bürger würden wieder vermeidbaren Gesundheitsgefahren bis hin zu möglichen schweren Erkrankungen ausgesetzt werden.

4. Mangelnde Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB), der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 7c BauGB) und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege setzt nicht voraus, dass diese unter besonderem Schutz stehen, das heißt ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Die WKA in den Konzentrationszonen werden weithin sichtbar sein, in einer Landschaft, die bisher im Raum Bad Münde unbelastet von Einrichtungen dieser Art und Störungen vergleichbarer Intensität ist. Wegen ihrer Höhe und der Drehbewegung der Rotoren sowie der Warnlichter fallen die WKA besonders in den Blick des Betrachters. Hierdurch wird nicht nur optisch für Unruhe gesorgt, sondern werden in landschaftsästhetischer Sicht weitestgehend von großdimensionierten Bauwerken freigehaltene Bereiche erstmalig und mit hoher Intensität in Anspruch genommen.

Die ungenügende Erfassung und Untersuchung der Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege indiziert zugleich die mangelnde Berücksichtigung des Belangs, mit der Folge eines Abwägungsfehlers, wenn auf dieser Grundlage die FNP Änderungsplanung fortgesetzt und abgeschlossen wird.

Dass Fledermäuse, Avifauna und Milan im Gebiet von Klein Süntel nicht zeitnah im FNP Berücksichtigung finden sollen, ist grotesk. Hier muss gefragt werden, aus welchem Grund eine zeitnahe Erhebung abgewartet bzw. umgangen werden soll. Bekanntlich meiden die genannten Tiere tieffrequenten Schall von WKA, zum Beispiel auch die Emissionen der bereits vorhandenen und noch geplanten WKA im Raum Coppenbrügge und Hameln. Soll erst dann die Erhebung abgeschlossen werden?

5. Mangelnde Berücksichtigung der Beeinträchtigung der Belange der Grundstücks- und Hauseigentümer in materieller Hinsicht bis hin zur Enteignung

Der Wert unseres Hauses und Grundstückes wird zu einem wesentlichen Teil von seiner Lage am Wald, durch die Ruhe und weite Fernsicht bestimmt. Durch die entstandenen WKA in 4 Kilometer Entfernung im Bereich Coppenbrügge werden wir bereits eine Wertminderung erleiden. Dies trifft uns insbesondere bei der Altersvorsorge. Durch die WKA-Vorhaben im geänderten Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde wird unser Haus möglicherweise unverkäuflich. Hier wird bewusst gegen den Eigentumsschutz im Artikel 14 GG verstoßen. Das ist nicht hinnehmbar. Dies schon gar nicht, wenn wenige Landbesitzer und Investoren gegenüber der Mehrheit der durch WKA „praktisch enteigneten“ Bevölkerung finanzielle Vorteile in riesiger Höhe erzielen. Das ist nicht im Sinne des Grundgesetzes, nicht im Sinne des EEG und daher von staatlichen Entscheidungsträgern nicht durch entsprechende FNP-Änderungen zu fördern.

6. Unzulässige Vorabbindungen der Stadt Bad Münde

Die Stadt Bad Münde hat mit einem Planungsbüro (in der Anlage ein Foto vom Sitz des Büros) Verträge über die Flächennutzungsplanung für die Errichtung von WKA geschlossen. Das Planungsbüro wird dabei für seine Leistung von den Investoren finanziert. Die Stadt Bad Münde ist also bereits Bindungen eingegangen, die es ausschließen, dass sie eine unbeeinflusste Planungsentscheidung treffen kann. Hierin liegt eine unzulässige Vorabbindung. Denn eine zu treffende Abwägungsentscheidung, die durch vorab eingegangene Verpflichtungen eingeengt ist, verkürzt den Abwägungsvorgang sachwidrig. Dies ist mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung i.S. d. BauGB nicht vereinbar. Es ist auch kein sachlicher Grund gegeben, der es ausnahmsweise rechtfertigen könnte, dass solche Bedingungen vor der abschließenden Abwägung eingegangen werden. Die Stadt Bad Münde hat sich insoweit von ihrem wirtschaftlichen Interesse leiten lassen, durch den Abschluss von Verträgen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Errichten von WKA zu ziehen. Zwar ist ein solcher Zweck nicht von vornherein beanstandungswürdig. Da aber weitere geeignete Flächen zur Verfügung standen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass gerade diese wirtschaftlichen Aspekte den Ausschlag für die Auswahlentscheidung gegeben haben. Das beliebte Argument, dass ein Planungsbüro so etwas nicht tun würde, weil sonst sein guter Ruf abhanden käme, trägt nicht. Denn gerade das Wissen um eine schwierige Beweisführung, verleitet Planungsbüros oder andere Nutznießer geradezu im Sinne von Investoren unsachgemäße Abwägungen zu treffen. Diese frühe Kenntnis scheint im Übrigen der Herr Landrat gehabt zu haben, indem er freimütig gegenüber der Dewezet einräumte: „Ich glaube, dass es am Ende des Genehmigungsverfahrens ein erträgliches Bild geben wird. Viel-

leicht wären wir auch zu einem großen Vorranggebiet an dieser Stelle gekommen“ (WKA unweit der B 217). Dass die Stadt Bad Münde zeitnah zu diesem Interview des Herrn Landrats behauptet, das Verfahren stehe noch ganz am Anfang, sagt fast alles über den Wert des Verfahrens. Durch diese widersprüchlichen Aussagen werden möglicherweise noch ganz andere Fragen zu beantworten sein.

7. Unzulässige Konfliktverlagerung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Wie bereits gezeigt, besteht das „planerische Konzept“ darin, zahlreiche sich abzeichnende umweltrechtliche Konflikte in die nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu verlagern. Rechtlich überschreitet dieser Konflikttransfer die Grenzen des rechtlich Zulässigen. Zwar gilt der Grundsatz planerischer Zurückhaltung; dies gilt aber nicht für solche Bereiche, in denen ein sachgerechter Interessenausgleich nur auf der planerischen Ebene erfolgen kann, nicht aber in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Grenzen der Möglichkeit zur Verlagerung von Umweltkonflikten ergeben sich schon aufgrund der unterschiedlichen Struktur der zu treffenden Entscheidungen. Während im Bereich der FNP-Änderung eine „echte“ Interessenabwägung möglich ist, kann dies im Baugenehmigungsverfahren nicht in gleicher Weise erfolgen. Denn die folgenden Genehmigungsverfahren sind sogenannte gebundene Entscheidungen. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Der Rechtsschutz ist auf eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Anders als im Planungsrecht, wo die Interessen zumindest einen abwägungsbeachtlichen Belang darstellen- und insoweit die Planungsentscheidung auch einer Rechtskontrolle unterliegt- ist im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren die Berücksichtigung der Interessen des Baunachbarn- unterhalb der Schwelle zur Rechtsverletzung- nicht vorgesehen. Auch ist das immissionschutzrechtliche Baugenehmigungsverfahren nicht geeignet, „Summationseffekte“ angemessen zu berücksichtigen, die aus der Ansiedlung von WKA in den ausgewiesenen Konzentrationszonen zwischen Hasperde/Flegessen bis und um Hachmühlen/Brullsen (Anzahl?), darüber hinaus in den Konzentrationszonen der Gemeinde Coppenbrügge und den dort bereits vorhandenen 10 WKA (zusammen 21) sowie der Stadt Hameln zwischen Hasperde und Hilligsfeld (wahrscheinlich mindestens 6) resultieren. Diese Konzentrationszonen sind in dem anliegenden Schaubild dargestellt. Benachbarte Standorte und dort bereits vorhandene WKA spielen im Genehmigungsverfahren um einen konkreten (anderen) Standort keine Rolle. Diese Summationseffekte betreffen alle umweltbezogenen Aspekte, wie Lärmbelästigungen, Infraschall, optische Wirkungen, Beeinträchtigungen der Tierwelt und des Landschaftsbildes und die Zersiedelung der Landschaft.

Diese Konflikte lassen sich auf der Genehmigungsebene überhaupt nicht mehr sachgerecht bewältigen. Daher ist eine umfassende Konfliktverlagerung ins Genehmigungsverfahren, d. h. eine Herausnahme der Konflikte auf der Ebene des FNP- wie hier geschehen - nicht zulässig, sondern rechtsfehlerhaft.

8. Folge der Planungsmängel

Folge der formell-rechtlichen Mängel ist, dass ein Abwägungsfehler indiziert ist, wenn auf dieser unvollständigen Abwägungsgrundlage abschließend über die FNP-Änderung Beschluss gefasst wird. Denn die ordnungsgemäße Abwägung setzt zuvorderst voraus, dass alle abwägungsbeachtlichen Belange in hinreichender Tiefe ermittelt worden sind. Daran fehlt es -wie zuvor gezeigt- in mehrfacher Hinsicht. Das Abwägungsgebot verlangt mit anderen Worten, dass wichtige

Belange nicht einfach übersehen werden. Ausgehend von den Abwägungsgrundsätzen ist die Planung abwägungsfehlerhaft, wenn sie auf dieser Basis fortgesetzt würde:

- Die beschriebenen Belange von meiner Frau und mir erkennbar nicht in die Überlegungen einbezogen werden.
- Die Auswirkungen der Planung, d. h. der Windenergienutzung in den ausgewiesenen Konzentrationszonen und in den Konzentrationszonen der benachbarten Gemeinde Copenbrügge zusätzlich der dort bereits 10 gebauten WKA und auf den WKA-Vorrangflächen der Stadt Hameln zwischen Hilligsfeld und Hasperde, nicht oder nicht ausreichend untersucht werden, namentlich
 - die Auswirkungen der WKA-Errichtung und deren Betrieb auf Lärmimmissionen (inklusive Infraschall), Licht -/Schatteneffekte,
 - die Auswirkungen auf WKA-relevante Arten (Fledermäuse, Avifauna, Milan) und entsprechende Schutzgebiete,
 - die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
 - die psychischen und physischen Missempfindungen infolge der vorgenannten Umweltbelastungen, die von WKA ausgehen; hierzu einige veröffentlichte Studien bzw. Studiensammlungen (im Internet für alle aufruf- und nachlesbar) der Ärztegruppe Bad Orb.

Last but not least hat das windkrafteuphorische Dänemark eine Studie in Auftrag gegeben, da immer mehr Nachbarn von WKA an erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen leiden.

9. Ergebnis

Die Planung leidet an zahlreichen Mängeln, welche bei Fortsetzung der Planung im Fall der Normenkontrolle zur Beanstandung und Aufhebung der Planung führen wird. Meine Frau und ich halten die Ith-Süntel-Region, dessen Bedeutung für den Naturhaushalt und den Lebensraum der dort wohnenden Menschen für ungeeignet zur Windkraftnutzung. Leider haben ein Stück menschen- und naturverachtende Strategen begonnen, dieses Gebiet systematisch zu zerstören, nachdem bereits Straßenplaner und Flurbereiniger an und auf der B 217 „Vorleistungen“ betrieben hatten. Dadurch werden eklatant die genannten Grundrechte aufgrund von Erlassen, Arbeitsempfehlungen des NLT und einer Technischen Anleitung aus dem Jahr 1998 entgegen der genannten Studien und Erfahrungen und trotz eines die Grundrechte berücksichtigenden Landesgesetzes im Freistaat Bayern missachtet. Ein Bürgermeister und ein Stadtrat sehen sich aufgrund dieser Feststellungen noch immer nicht in der Lage, sich gemäß ihrer verfassungsmäßigen Pflicht für den Schutz meiner Familie und den Schutz der Bürger in Hasperde, Flegessen, Klein Süntel, Hachmühlen und Brullsen einzusetzen. Verantwortliches Handeln heißt, sich auch verantwortlich informieren und nicht alles zu glauben, was die Windkraftlobbyisten in Hochglanzbroschüren und auf Fortbildungsfolien präsentieren. Auch der Hinweis, dass die Partei nicht immer recht hat, muss an dieser Stelle erwähnt werden.

10. Empfehlung zur Aufnahme einer Haftungsregelung im FNP

Meine Frau und ich empfehlen eine Haftungsregelung im FNP. Diese regelt den Haftungsanspruch gesundheitsgeschädigter Nachbarn von WKA bei nachweislich gesundheitsschädigenden Wirkungen dieser Anlagen, auch bei entsprechend empfindsamen Menschen. Wenn die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung nicht in rechtmäßiger Weise wahrgenommen wurde und dies zu Lasten der Bürger ausschlägt, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheits-

schäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Haftung(!) der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergeben. Die parlamentarische Idemnität steht nur den Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der sogenannten „Kommunalparlamente“ zu (Quelle: Professor Dr. M. Elicker, Staatsrechtslehrer).

11. Antrag an die Regierung des Landes Niedersachsen zu den wissenschaftlich empfohlenen Abstandsregelungen analog des Landesgesetzes des Freistaats Bayern gemäß § 249 BauGB

Die geplanten Abstandsregelungen in der Änderung des Flächennutzungsplans verstoßen eklatant gegen die Grundrechte der Menschenwürde, körperlichen Unversehrtheit und des Eigentumsschutzes. Die neuesten Studien im In- und Ausland (vgl. unter Nr. 8), die jetzigen Erfahrungen in Dänemark (vgl. auch Nr. 8) und die bereits vorhandenen eigenen Erfahrungen in der Nähe von über 185 Meter hohen Windkrafttürmen (vgl. unter Nr. 1) konnten aufgrund ihrer Aktualität in keiner TA-Lärm, in keinem Urteil und Erlass bisher annähernd berücksichtigt werden. Gesundheitsschutz, auch vorbeugend, ist eine Pflichtaufgabe des Staates. Deshalb der Aufruf an die Vertreter der Stadt Bad Münde, sich endlich um die Gesundheit der Bürger in Hasperde, Fle-gessen, Klein Süntel, Hachmühlen und Brullsen ernsthaft zu sorgen und dabei parteipolitische und wirtschaftliche Ziele zurückzustellen. Bitte stellen Sie einen entsprechenden Antrag an die Regierung des Landes Niedersachsen auf Erhöhung der Abstandsgrenzen zwischen WKA und dem Lebensraum von Familien in ihren Wohnungen entsprechend des Landesgesetzes im Freistaat Bayern. Weisen Sie dabei auf die besonderen Gegebenheiten in Bad Münde durch die bereits bestehenden und unmittelbar angrenzenden riesigen Konzentrationszonen der Gemeinde Coppenbrügge und der Stadt Hameln hin.

Für dieses verantwortungsvolle Vorgehen zum Schutz der Bürger gibt es bereits Beispiele von Kommunen in anderen Bundesländern. Vielleicht schauen Sie auch einmal nach Dänemark. Dort halten sich die Kommunen aktuell bei Ihren Genehmigungsverfahren für WKA zurück. Warum? Weil viele Menschen, die in der Nähe von WKA wohnen, an bisher nicht gekannten Gesundheitsstörungen leiden. Diese Kommunen haben sich mit den gesundheitlichen Beschwerden der Bürger an die Regierung gewandt. Wollen Sie es so weit kommen lassen?

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 11	22.04.2015	11
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Umstellung von Ortschaften (Hachmühlen), Höhenbegrenzung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Wir unterstützen grundsätzlich die Energiewende und in diesem Zusammenhang auch die Nutzung von Windenergie. Daher haben wir uns intensiv mit der vorgesehenen 81. Änderung des Flächennutzungsplanes auseinandergesetzt. Wir möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Von den vorgesehenen 10 Flächen für Windenergieanlagen (WEA) befinden sich 5 in der unmittelbaren Umgebung der Ortschaft Hachmühlen (insgesamt 148 Hektar! von 293 Hektar auf dem gesamten Stadtgebiet). Die Ortschaft würde, wenn diese Potenzialflächen ausgewiesen werden von WEA „umzingelt“ sein. Die Nähe der auf dem Gebiet der Gemeinde Coppenbrügge entstandenen zwei Windparks mit aktuell 12 WEA (weiterer Ausbau vorgesehen), welche diesen Zustand noch deutlich verstärken, findet bisher bei der Auswahl der möglichen Potenzialflächen keine Berücksichtigung.

Da eine Höhenbegrenzung der WEA nicht festgelegt wurde, besteht dadurch die Gefahr einer weiteren wesentlichen Beeinträchtigung der Bürger und einer menschenwürdigen Umwelt in Hachmühlen. Es existiert aufgrund des gewählten Abstandswertes für WEA zur Wohnbebauung Handlungsspielraum seitens der Stadt. Diesen bitten wir zu nutzen, um einen ausreichenden Anwohnerschutz in Hachmühlen zu gewährleisten und damit eine menschenwürdige Umgebung in dieser Ortschaft zu sichern.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen im weiteren Verfahren so zu berücksichtigen, dass sich die insgesamt auszuweisenden Flächen gleichmäßig auf das Stadtgebiet verteilen bzw. sich nicht so stark auf das Gebiet der Ortschaft Hachmühlen konzentrieren.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bürger 12	23.04.2015	12

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Umstellung von Ortschaften (Hachmühlen), besonderer Artenschutz

Kurzfassung der Anregungen:

Als Bürgerin Hachmühlens, also auch demnächst stark betroffen von den geplanten Windparks ringsherum, frage ich mich, ob diese Größenordnung tatsächlich gebraucht wird.

Richtung Brunnighausen stehen 5 und vor Brullsen inzwischen 7 Windräder und täglich beobachte ich, dass davon 2 - 3 ausgeschaltet sind. Da wundert man sich, warum noch zusätzlich so viele Windräder geplant sind. Spielt wiederum nur das Geld eine ausschlaggebende Rolle?

Warum muss Klein Süntel / Hachmühlen diese Menge an Windkraftträgern ertragen? Ist nicht bekannt, dass dort im Waldgebiet der rote Milan und Bussarde ihr Revier haben und viele Kranichzüge hier vorüberziehen? Reichen die geplanten Windräder an der B 217 nicht völlig aus?

Hoffentlich wird darüber den Gegebenheiten entsprechend entschieden.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 13	30.04.2015	13
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Bebauungsplangebiet „Oberer Deisterhang“, Landschaftsschutzgebiete		
Kurzfassung der Anregungen:		

Bebauungsplan „Oberer Deisterhang“

Es wird darum gebeten, bei der Ermittlung von „Sondergebieten für Windenergie“ im Zuge der 81. Änderung des F-Planes auch das Bebauungsplangebiet (im Folgenden B-Plangebiet) Nr. 1.87 „Oberer Deisterhang“ zu berücksichtigen.

Das B-Plangebiet „Oberer Deisterhang“ wurde im Vorentwurf des FNP als ‚hartes Ausschlusskriterium‘ gewertet. Damit entfällt der gesamte „Deisterhang“ (Fläche des B-Plangebietes ca. 760 ha) als möglicher Suchraum für die Windenergienutzung. Unter Zugrundelegung der im Vorentwurf des FNP festgelegten Abstandskriterien würde sich ein für die Windenergienutzung geeignetes Flächenpotenzial von ca. 106 ha ergeben. Die Potenzialflächenkulisse im Stadtgebiet Bad Münde würde sich somit um ca. 35 % erweitern.

Der „Deisterhang“ zeichnet sich im Bereich des Stadtgebiets Bad Münde, bezogen auf das restliche Stadtgebiet, durch die besten Windverhältnisse (mittlere Windgeschwindigkeiten mit bis zu 7,0 m/s in Nabenhöhe 140 m, interne Ertragsprognose der ABO Wind AG) aus. Durch die Festlegung als Ausschlussgebiet stehen somit die ertragreichsten Standorte für die Stromproduktion durch WEA nicht zur Verfügung.

Dabei liegen alle Flächen im Landschaftsschutzgebiet LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘ (Ausführungen hierzu s.u.). Alle Potenzialflächen Windenergie am Deisterhang liegen im südwestlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes. Bei der aktuellen Größe des Landschaftsschutzgebietes von ca. 2.200 ha stellen die möglichen Potenzialflächen Wind mit 105 ha einen Flächenanteil von weniger als 5 % der Gesamtgröße dar. Die Windpotenzialflächen unterliegen ohne Ausnahme einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Grundsatzlich könnte durch ein Änderungsverfahren der Satzung des B-Plans „Oberer Deisterhang“ ein Teilbereich als „Sondergebiete für Windenergie“ im B-Plan ausgewiesen werden. Ein solches Verfahren könnte parallel zum 81. Änderungsverfahren des FNP auf den Weg gebracht werden.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (im Folgenden LSG) sollten bei der Ermittlung und Ausweisung von „Sondergebieten Windenergie“ auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung generell berücksichtigt werden, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung keine entsprechenden Bauverbote

und/oder dies nicht mit dem Schutzzweck gemäß der Schutzgebietsverordnung zu vereinbaren ist. Die Windenergienutzung kommt außerdem in Betracht, wenn zu diesem Zweck entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen wurden. Eine Ausweisung von Teilflächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist (vgl. hierzu „Entwurf des Windenergieerlasses Niedersachsen“ Stand 21.07.2014). Die im Stadtgebiet Bad Münde ausgewiesenen LSG wurden bei der Ermittlung von „Sondergebieten Windenergie“ bereits in der 1. „Abwägungsstufe“ als Tabuzonen gewertet und somit nicht weiterhin im Einzelfall auf ihre Eignung als „Sondergebiete Windenergie“ untersucht. Entsprechend der Empfehlung im Entwurf des „Windenergieerlasses Niedersachsen“, bitte ich im Zuge einer fachgerechten Abwägung um Einzelfallbetrachtung der LSG im Hinblick auf die Eignung zur Ausweisung von „Sondergebieten Windenergie“. Von einer möglichen Ausweisung ausgeschlossen werden sollten lediglich die LSG, in deren Schutzgebietsverordnung konkrete Bauverbote festgelegt sind und/oder die Errichtung von WEA dem Schutzzweck widersprechen.

Bezogen auf das LSG-HM-31 „Süd Deister“ bitte ich um eine Einzelfallprüfung. In § 4 (1) der Schutzgebietsverordnung heißt es: „In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises [...] a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist“. Dies schließt eine generelle Ausweisung von „Sondergebieten Windenergie“ nicht aus.

Fazit

Ich bitte, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.87 „Oberer Deisterhang“ als Suchraum für die Windenergienutzung im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt wird.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
---	--	--

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 14	20.04.2015	14

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Finanzieller Ausgleich, optische Bedrängung, Lärm, Infraschall, Abstände zur Wohnbebauung, Wertminderung von Immobilien, Südlink

Kurzfassung der Anregungen:

1. Durch den geplanten Bau von WKA entstehen den Bürgern erhebliche Beeinträchtigungen. Wie soll der finanzielle Ausgleich erfolgen?
 - a) optisch bedrängende Wirkung
 - b) Geräuschimmissionen
2. Wertminderung von Gebäuden und Immobilien, wer trägt den Wertverlust?
3. Der Südlink, der eventuell auch durch die Vorrangflächen gehen soll, ist nicht berücksichtigt.
4. Die rot-grüne Koalition in Niedersachsen, unter Leitung von Umweltminister Stefan Wenzel, will neue Abstände zu Häusern und Wäldern festlegen. Dieses sollte abgewartet werden.
5. Vor irgendeiner Entscheidung müsste ein Infraschallgutachten vorliegen. Damit die Veränderung bei einem eventuellen Bau von WKA verglichen werden kann.
6. Die Bürger von Hachmühlen werden in besonderer Weise beeinträchtigt, da ein erheblicher Anteil der Vorrangflächen Hachmühlen einzingelt. Hier sollten auch andere Flächen des Stadtgebietes einbezogen werden. Es kann nicht sein, dass sich 50,7 % der Vorrangflächen des gesamten Stadtgebietes rund um Hachmühlen befinden.
7. Die Abstände (700 m zur Bebauung) sind unserer Ansicht nordöstlich von Hachmühlen an der Kreisgrenze zu Hannover nicht einhaltbar.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 15	27.04.2015	15

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Zielwert des Landes / Erlassentwurf, Flächenreduzierung, optische Bedrängung, Gesundheit (Wohlbefinden), Lärm, Infraschall, Natur- und Landschaftsschutz, Erholungswert, Landschaftsbild, besonderer Artenschutz, Wertminderung von Immobilien Abstände zur Wohnbebauung

Kurzfassung der Anregungen:

Folgende Einwendungen bringe ich gegen die geplante Änderung des FNP vor:

1. Der vom Rat mehrheitlich beschlossene Vorentwurf der Flächennutzungsplanung Windenergie legt als Zielgröße für Bad Münde eine Fläche von 150 ha fest. Basis dafür ist offensichtlich der Entwurf des geplanten Windenergieerlasses der Landesregierung. Die Verabschiedung dieses Erlasses ist aber inzwischen mehr als fraglich, da Teile der SPD bereits Abstand davon nehmen. Warum akzeptiert der Rat Bad Münde den Erlassentwurf dann mehrheitlich als Planungsgrundlage?
2. Ich fordere eine deutliche Flächenreduzierung, denn ohne den Erlass reduziert sich der zusätzliche Flächenbedarf einer rechtssicheren Planung auf 90 ha. Dies bedeutet eine Reduktion von zehn auf höchstens sechs zusätzliche Windkraftanlagen im Stadtgebiet. Der Bedarf reduziert sich weiter, sofern in einer gerichtsfesten Abwägung zu den für die Windkraftnutzung geeigneten und nicht geeigneten Flächen plausible und nachvollziehbare Argumente dargelegt werden, was ohnehin zwingend und ganzheitlich erfolgen muss.
3. Bereits durch die über 20 genehmigten oder gebauten Windkraftanlagen im Bereich Copenbrügge kommt es zu einer Zerstörung des Lebensumfeldes und des Landschaftsbildes im Süd-Bereich von Bad Münde. Mit der von der Stadt Hameln vorgesehenen Fläche „Liethberg“, die an Flegessen grenzt, wird die Anzahl der Anlagen auf eine unerträgliche Anzahl von fast 30 steigen. Diese optisch bedrängenden Wirkung wird bei allen potenziellen Vorrangflächen im Süd-Bereich nicht oder nur mangelhaft berücksichtigt.
4. Lärmbeeinträchtigungen, die von WKA ausgehen, verstärkt durch Immissionen durch die riesigen Konzentrationszonen in den benachbarten Räumen Copenbrügge und Hameln (insgesamt über 30 WKA, fast jede höher als der Kölner Dom) werden nur ungenügend einbezogen.
5. Die erheblich nachteiligen Wirkungen von WKA auf das körperliche und seelische Wohlbefinden der betroffenen Anwohner werden nur ungenügend berücksichtigt; gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Erkrankung sind möglich. Insbesondere sind hier die für den Menschen nicht hörbaren Infraschall-Immissionen zu nennen, die von Ärzten und Neurobiologen im In- und Ausland in vielen Studien veröffentlicht wurden (alle nachlesbar im Internet). Diese

Immissionen können zu Schlafstörungen, Bluthochdruck, Schwindelgefühlen und Kopfschmerzen führen. Aktuell sind in Dänemark aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen von WKA-Anwohnern die Genehmigungen von WKA an Land fast ganz eingestellt worden. Dänemark hat eine Studie in Auftrag gegeben, um den Gesundheitsgefahren durch WKA auf den Grund zu gehen (siehe Tagesschau.de vom 15. 3. 2015).

6. Der Natur- und Landschaftsschutz, die natürlichen Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Süntel-Ith-Tal und an den umliegenden Hängen werden nur unzureichend gewürdigt. Fledermäuse, Schwarzstorch und Rotmilan werden durch den niederfrequenten Schall der WKA im Bereich Klein Süntel, Fle-gessen, Hachmühlen, Brullsen und Hasperde vertrieben.
7. Grundstückseigentümer in der Nähe von WKA werden durch die Entwertung ihrer Häuser und Grundstücke kalt enteignet und verlieren einen Teil ihrer Altersvorsorge.

Ich fordere deshalb und aus Gründen des Gesundheitsschutzes, einen Mindestabstand der WKA zur Wohnbebauung der zehnfachen WKA-Gesamthöhe.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 16	30.04.2015	16

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Potenzialfläche B, Potenzialfläche H, Bebauungsplan „Oberer Deisterhang“, Abstände zu Schutzgebieten, Landschaftsschutzgebiete, Vorsorgegebiete (RROP)

Kurzfassung der Anregungen:

Bereits seit dem Frühjahr 2013 beschäftigt sich die ABO Wind AG mit der Planung von Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) auf dem Gebiet der Stadt Bad Münde. Im Zuge dessen wurde das Stadtgebiet von ABO Wind auf seine Eignung für die Windenergienutzung intensiv untersucht, es wurden konkrete Windparkkonzepte erarbeitet sowie Pachtverträge mit Flächeneigentümern abgeschlossen. Um die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Münde über das Thema Windenergie allgemein zu informieren, hat die ABO Wind AG im März 2015 eine selbstorganisierte Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.

Die ABO Wind AG ist aufgrund ihrer Planungsaktivitäten direkt durch die Planungsabsichten der Stadt Bad Münde betroffen, weshalb wir im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ zu einigen Punkten des Vorentwurfs Stellung beziehen.

Potenzialfläche B

Mit einer Flächengröße von ca. 35 ha bietet die Potenzialfläche nördlich Böbber die Möglichkeit der Errichtung von bis zu 3 WEA der 3-Megawatt-Klasse. Eine von der ABO Wind AG erstellte Ertragsprognose weist für diesen Standort eine mittlere Windgeschwindigkeit von ca. 6,4 m pro Sekunde in einer Höhe von 140 Metern (Nabenhöhe der geplanten WEA) auf. Im Vergleich zu anderen im Vorentwurf des FNP (81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münde (Windenergie), Vorentwurf Februar 2015) dargestellten Potenzialflächen, handelt es sich um einen Standort mit sehr guten Windverhältnissen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt der Potenzialfläche aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keine besondere Bedeutung zu. Landschaftsprägende Strukturen sind mit Ausnahme einzelner Pappeln auf der Fläche nicht vorhanden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (LRP 2001) wird dieser Bereich als „strukturarmes Ackergebiet“ ohne wertbestimmende Elemente bewertet.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass sich nördlich der Potenzialfläche ein privater Flugplatz befindet. Mögliche Konflikte und ggf. die Verlegung dieses Flugplatzes sind im weiteren Verlauf des Planungsprozesses zu berücksichtigen bzw. zu klären.

Unter Abwägung der angeführten Punkte eignet sich die Potenzialfläche B sehr gut als Windpark-Standort. Die ABO Wind AG bittet hiermit um die Aufnahme dieser Fläche als Sondergebiet „Windenergie“ in den 1. Entwurf des FNP der Stadt Bad Münde.

Potenzialfläche H

Mit einer Größe von ca. 53 ha bietet die westlich von Hachmühlen, nördlich der B217 gelegene Fläche Potenzial zur Errichtung von bis zu 4 WEA der 3-Megawatt-Klasse. Eine von der ABO Wind AG erstellte Ertragsprognose weist für diesen Standort mittlere Windgeschwindigkeiten von ca. 6,2 m/s in 140 Meter Höhe auf. Somit handelt es sich um einen Standort mit guten Windverhältnissen, auf dem ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich ist.

Aufgrund von der entlang der Fläche verlaufenden Hochspannungs-Freileitung, der gut frequentierten Bahntrasse (Hannover-Hameln) und der Bundesstraße B 217, die in unmittelbarer Nähe zu der Potenzialfläche H verlaufen bzw. diese begrenzen, ist die Landschaft in diesem Bereich bereits technisch überformt und somit vorbelastet.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der wenig vorhandenen Grünstrukturen, kommt der Potenzialfläche aus naturschutzfachlicher Sicht keine besondere Bedeutung zu. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (LRP 2001) wird dieser Bereich als „strukturarmes Ackergebiet“ ohne wertbestimmende Elemente bewertet. Hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes weist die Fläche lediglich eine „allgemeine Bedeutung“ (niedrigste Wertstufe) auf. Bereits im Sommer 2014 hat die ABO Wind AG unabhängige Gutachter mit der Untersuchung der Avifauna und Fledermäuse beauftragt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Erkenntnisse vor, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes gegen die Ausweisung der Potenzialfläche H als Sondergebiet „Windenergie“ sprechen.

Im Zuge einer fachgerechten Abwägung empfiehlt die ABO Wind AG die Reduzierung des Schutzabstandes zu dem südlich der Fläche H gelegenen FFH-Gebietes „Hamel und Nebenbäche“ (EU-Kennzahl 3822-331) und damit die Vergrößerung dieses potenziellen Sondergebiets „Windenergie“ (Begründung siehe unten).

Aus den oben angeführten Gründen hält die ABO Wind AG die Potenzialfläche H besonders gut für die Nutzung durch WEA geeignet und empfiehlt im Zuge einer fachgerechten Abwägung die Vergrößerung der Potenzialfläche H (wie oben beschrieben) und ihre Ausweisung als Sondergebiet „Windenergie“ im FNP der Stadt Bad Münde.

B-Plan Gebiet „Oberer Deisterhang“

Zusätzlich zu den oben angeführten Flächen im Vorentwurf des FNP (81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münde (Windenergie), Vorentwurf Februar 2015) empfiehlt die ABO Wind AG bei der Ermittlung von „Sondergebieten für Windenergie“ im Zuge der Fortschreibung des FNP bzw. der damit verbundenen Abwägung von Potenzialflächen, die Berücksichtigung des Bebauungsplan-gebietes (im Folgenden B-Plangebiet) Nr. 1.87 „Oberer Deisterhang“.

Das B-Plangebiet „Oberer Deisterhang“ wurde im Vorentwurf des FNP als „hartes Ausschlusskriterium“ gewertet. Dies führt dazu, dass der gesamte „Deisterhang“ bei der weiteren Prüfung und Abwägung von Flächenpotential im Stadtgebiet als möglicher Suchraum für die Windenergienutzung pauschal entfällt (Fläche des B-Plangebietes ca. 760 ha). Unsere eigene Analyse dieses Bereiches hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der (übrigen) im Vorentwurf des FNP festgelegten Kriterien sich hier ein für die Windenergienutzung geeignetes Flächenpotential von ca. 105 ha ergibt, das im derzeitigen FNP-Entwurf nicht weiter betrachtet wird. Die Potenzialflächenkulisse im Stadtgebiet Bad Münde würde sich somit um ca. 35 % erweitern.

Der „Deisterhang“ zeichnet sich im Bereich des Stadtgebiets Bad Münder, bezogen auf das restliche Stadtgebiet, durch die besten Windverhältnisse (mittlere Windgeschwindigkeiten mit bis zu 7,0 m/s in Nabenhöhe 140 m, interne Ertragsprognose der ABO Wind AG) aus. Durch die Festlegung dieses Bereichs als Ausschlussgebiet (hartes Kriterium) stünden somit die Potentialflächen mit den besten Windverhältnissen für WEA nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich könnte durch ein Änderungsverfahren der Satzung des B-Plans „Oberer Deisterhang“ ein Teilbereich als Sondergebiete „Windenergie“ im B-Plan ausgewiesen werden. Ein solches Verfahren kann parallel zum 81. Änderungsverfahren des FNP auf den Weg gebracht werden.

Die im Bereich des B-Plans ermittelten Potenzialflächen befinden sich im süd-westlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes (im Folgenden LSG) LSG-HM-31 „Süd Deister“. Bei einer Gebietsgröße des LSG von ca. 2.200 ha stellen die möglichen Potenzialflächen mit 105 ha einen Flächenanteil von weniger als 5 % an der Gesamtgröße dar. Im Zuge einer ausgewogenen und fachgerechten Abwägung sollte die Möglichkeit der Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ im Bereich des LSG „Süd Deister“ im Einzelfall geprüft werden (Begründung siehe unten).

Des Weiteren merken wir bezüglich der bei der Fortschreibung des FNP angewandten Abstands- und Ausschlusskriterien Folgendes an:

Abstände zu Schutzgebieten:

Grundsätzlich sollten bei der Ermittlung und Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ keine zusätzlichen und pauschalen Abstände zu ausgewiesenen Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete) festgelegt werden. Eventuell notwendige Abstände zwischen WEA und Schutzgebieten sollten in einer Einzelfallprüfung, in Abhängigkeit des jeweiligen Erhaltungsziel und Schutzzwecks des jeweiligen Schutzgebietes festgelegt werden. Ein entsprechender Hinweis bezogen auf Natura 2000 Gebiete, ohne speziellen Schutz von Vogel- und Fledermausarten, findet sich auch im Entwurf der „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags (NLT-Papier, Stand Oktober 2014). Hier wird in Tabelle 1 (S. 10, NLT-Papier), „Strikte und potenzielle Ausschlussgebiete und Abstände zum Schutz bestimmter für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutender Gebiete“ empfohlen bei „Sonstigen Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ den Abstand entsprechend der „gebiets- oder schutzzweckspezifischer Empfindlichkeit“ festzulegen.

Die ABO Wind AG empfiehlt, den bei dem FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ (EU-Kennzahl 3822-331) angesetzten Schutzabstand von 200 m auf 100 m zu reduzieren. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes wird als Schutzzweck die „Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz der Groppe im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland“ angeführt. Aus Sicht der ABO Wind AG schließen sich das im Standarddatenbogen genannte Erhaltungsziel und der Betrieb von WEA in einem Abstand von 100 m zum Gewässer bzw. des ausgewiesenen FFH-Gebiets nicht aus. Noch dazu, da derzeit von der ABO Wind davon ausgegangen wird, dass der rotorüberstrichene Bereich der WEA innerhalb der SO Wind zu liegen hat. Damit ergibt sich - unabhängig von der tatsächlichen Standortplanung und dem Schutzziel immer pauschal bereits - ein Abstand von WEA zur FFH-Gebietsgrenze. Dieser Abstand liegt bei derzeit üblichen Rotorradien regelmäßig über 50 m.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sollten bei der Ermittlung und Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung generell berücksichtigt werden, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung keine entsprechenden Bauverbote und/oder dies nicht mit dem Schutzzweck gemäß der Schutzgebietsverordnung zu vereinbaren ist. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen in die Landschaftsschutzverordnung aufzunehmen. Eine Ausweisung von Teilflächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist (vgl. hierzu „Entwurf des Windenergieerlasses Niedersachsen“ Stand 21.07.2014).

Die im Stadtgebiet Bad Münde ausgewiesenen LSG wurden bei der Ermittlung von „Sondergebieten Windenergie“ bereits in der 1. „Abwägungsstufe“ als Tabuzonen gewertet und somit nicht weiterhin im Einzelfall auf ihre Eignung als „Sondergebieten Windenergie“ untersucht.

Entsprechend der Empfehlung im Entwurf des „Windenergieerlasses Niedersachsen“, bittet die ABO Wind AG im Zuge einer fachgerechten Abwägung um eine Einzelfallbetrachtung der LSG im Hinblick auf die Eignung zur Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ im FNP der Stadt Münde.

Von einer möglichen Ausweisung ausgeschlossen werden sollten lediglich die LSG in deren Schutzgebietsverordnung ein konkrete Bauverbot festgelegt ist und/oder bei denen die Errichtung von WEA dem Schutzzweck konkret widersprechen.

Bezogen auf das LSG-HM-31 „Süd Deister“ bittet die ABO Wind AG um eine Einzelfallprüfung. In § 4 (1) der Schutzgebietsverordnung heißt es: „In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises [...] a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist“. Dies schließt eine generelle Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ nicht aus.

Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und Vorsorgegebiete für die Erholung

Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und Vorsorgegebiete für Erholung zeichnen sich durch ihre besondere Eignung für den Erhalt von Natur und Landschaft aus. Nach Vorgaben der Regionalplanung des Landkreises Hameln-Pyrmont sind dies Flächen, die sich für eine Ausweisung als Vorranggebiete (z. B. Ausweisung als LSG) eignen bzw. in Vorbereitung einer Ausweisung als Vorranggebiete sind. Im bisherigen Abwägungsprozess bzw. im Vorentwurf des FNP (81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münde (Windenergie), Vorentwurf Februar 2015) fanden die auf dem Gebiet der Stadt Bad Münde festgelegten Vorsorgegebiete keine Berücksichtigung. Zur Sicherstellung einer ausgewogenen und fachgerechten Abwägung im Aufstellungsverfahren des FNP der Stadt Bad Münde, bittet die ABO-Wind AG im nächsten Abwägungsschritt zum 1. Entwurf des FNP, Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie Erholung entsprechend zu berücksichtigen.

Fazit

Aufgrund der zuvor beschriebenen günstigen Standortbedingungen, der umwelt- und naturschutzfachlichen Rahmenbindungen sowie der guten Windverhältnisse, bittet die ABO Wind AG um die Ausweisung der Potenzialflächen B und H als Sondergebiete „Windenergie“ im in der 81. Änderung befindlichen Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Münde.

Weiterhin bitten wir, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.87 „Oberer Deisterhang“ als Suchraum für die Windenergienutzung im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt wird. Mit Blick auf eine rechtssichere Abwägung und Planung bitten wir weiterhin darum, die Gebietskategorien „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet für die Erholung“ in die weiteren Abwägungsschritte bei der Fortschreibung des FNP der Stadt Bad Münde mit einzubeziehen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 17	29.04.2015	17
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Gemeinsame Flächennutzungsplanung, optische Bedrängung, Umstellung von Ortschaften, Lärm, Infraschall, Gesundheit (Wohlbefinden), Natur- und Landschaftsschutz, Erholungswert, besonderer Artenschutz, Abstände zur Wohnbebauung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Gegen die geplante Änderung des FNP möchte ich folgende Einwendungen vorbringen :

1. Die Stadt Bad Münde sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, zusammen mit den Nachbargemeinden Coppenbrügge und Stadt Hameln einen gemeinsamen FNP für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) zu entwickeln, da bereits vorhandene WKA und der größere Raum bessere Planungsvarianten mit mehr Abstand zu Wohngebäuden ermöglichen.
2. Mangelnde Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung durch die Nähe und Umzingelung der WKA in den geplanten Vorranggebieten, besonders verstärkt durch die WKA in den benachbarten WKA-Konzentrationszonen im Bereich Coppenbrügge (21 bereits gebaute oder genehmigte Türme, fast jeder 180 bis 200 Meter hoch) und in Hameln zwischen Hasperde und Hilligsfeld (nochmals mindestens 6 Türme).
3. Ungenügende Berücksichtigung von Lärmbeeinträchtigungen, die von WKA ausgehen, verstärkt durch Immissionen durch die riesigen Konzentrationszonen in den benachbarten Räumen Coppenbrügge und Hameln (insgesamt über 30 Türme, fast jeder höher als der Kölner Dom).
4. Ungenügende Berücksichtigung der erheblich nachteiligen Wirkungen von WKA auf das körperliche und seelische Wohlbefinden als betroffener Anwohner von WKA und in Folge dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Erkrankung. Insbesondere sind hier die für den Menschen nicht hörbaren Infraschallimmissionen zu nennen, die von Ärzten und Neurobiologen im In- und Ausland in vielen Studien veröffentlicht sind. Diese Immissionen können zu Schlafstörungen, Bluthochdruck, Schwindelgefühlen, Kopfschmerzen u. a. führen. Aktuell sind in Dänemark aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen von WKA-Anwohnern die Genehmigungen von WKA erheblich reduziert worden. Dänemark hat eine Studie in Auftrag gegeben, um den Gesundheitsgefahren durch WKA auf den Grund zu gehen (siehe Tageschau.de vom 13. 3.2015).
5. Mangelnde Berücksichtigung des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Ith-Sünteltal und an den umliegenden Hängen. Fledermäuse, Avifauna und

Milan werden durch den niederfrequenten Schall der WKA im Bereich Klein Süntel, Flegessen, Hachmühlen, Brullsen und Hasperde vertrieben.

6. Aufforderung an die Stadt Bad Münder, sich beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Landesregierung für die verfassungsmäßige Pflicht zum Schutz der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit der Menschen in Hasperde, Flegessen, Klein Süntel, Hachmühlen und Brullsen einzusetzen. In dem Landesgesetz des Freistaats Bayern aus November 2014 sind Mindestabstandsgrenzen zu den Wohnhäusern von 2000 Meter bei 200 Meter hohen WKA-Türmen festgelegt. Diese Möglichkeit besteht auch in Niedersachsen. Es darf angesichts der aktuell bekannten Studien von Ärzten und Neurobiologen, der Erfahrungen in Dänemark und anderen Ländern nicht sein, dass die in den WKA Konzentrationszonen der genannten Ortschaften wohnenden Menschen gefährdet werden.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 18	05.05.2015	18
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Umfassung von Ortschaften durch WEA		
Kurzfassung der Anregungen:		

Ich wende mich an Sie in meiner Funktion als Ortsbürgermeister der Ortschaft Brännighausen. Im Besonderen geht es um eine möglichst ausgewogene Ausweisung der Flächen- d.h., dass einzelne Ortschaften u.a. nicht unverhältnismäßig hinsichtlich einer Umfassung durch die WEA belastet werden sollten. Die Verhinderung der Einkreisung von Siedlungsbereichen ist ein sachgerechtes, städtebauliches und regionalplanerisches Ziel.

Ein Beschluss des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 könnte ggf. in diesem Zusammenhang entsprechende Beachtung finden. Danach soll in einem bestimmten Betrachtungsraum von einem freizuhaltenden Blick-Korridor von 60° ausgegangen werden, wobei das gesamte Blickfeld des Menschen bei ca. 180° liegt.

Wendet man diese Kriterien an, so sind Ortschaften wie Brännighausen und Bäntorf, die dicht an Ihrer Gemeindegrenze liegen, bereits jetzt an der Belastungsgrenze angelangt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 19	18.05.2015	19

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Ablehnung von Potenzialfläche A

Kurzfassung der Anregungen:

Ich erkläre, dass ich mich Mieter der Bussenmühle (Bussenmühle 1 in 31848 Hülsede) von der geplanten Einrichtung einer Windkraftanlage auf unbegrenzte Höhe zur o.g. Bauleitplanung persönlich betroffen fühle. Meine persönlichen Belange sehe ich nicht gewahrt. Ich lehne den o.g. Planung auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in der Potentialfläche A in der Nähe der Bussenmühle ab.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
---	--	--

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 20	15.05.2015	20

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Ablehnung von Potenzialfläche A

Kurzfassung der Anregungen:

Mit diesem Schreiben erklären wir, dass wir uns als Mieter der Bussenmühle (Bussenmühle 1, in 31867 Hülsede) von der geplanten Einrichtung einer Windkraftanlage auf unbegrenzte Höhe zur o.g. Bauleitplanung persönlich betroffen fühlen.

Wir sehen unsere persönlichen Belange nicht gewahrt.

Wir lehnen die o.g. Planung auf Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen in der Potentialfläche A in der Nähe der Bussenmühle ab.

Die Einwendungen sind unser persönlichen Einwendungen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 21	20.05.2015	21

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Ablehnung von Potenzialfläche A

Kurzfassung der Anregungen:

Ich erkläre, dass ich mich als Eigentümer des Hauses Hobokken 1, 31867 Messenkamp, von der geplanten Einrichtung einer Windkraftanlage auf unbegrenzte Höhe zur o. g. Bauleitplanung persönlich betroffen fühle. Meine persönlichen Belange sehe ich nicht gewahrt.

Ich lehne die oben genannte Planung auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in der Potenzialfläche A- in der Nähe von Hobokken 1 - ab.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung.

Stadt Bad Münders
81. Änderung Flächennutzungsplanes
Stellungnahmen der Bürger

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 22	20.05.2015	22

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Ablehnung von Potenzialfläche A

Kurzfassung der Anregungen:

Ich erkläre, dass ich mich als Eigentümer des Hauses Hobokken 1, 31867 Messenkamp, von der geplanten Einrichtung einer Windkraftanlage auf unbegrenzte Höhe zur o. g. Bauleitplanung persönlich betroffen fühle. Meine persönlichen Belange sehe ich nicht gewahrt.

Ich lehne die oben genannte Planung auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in der Potenzialfläche A- in der Nähe von Hobokken 1 - ab.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 23	22.05.2015	23

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Lärm, Gesundheit (Wohlbefinden), optische Bedrängung, Umstellung von Ortschaften, Natur- und Landschaftsschutz, Erholungswert, Landschaftsbild, besonderer Artenschutz, Haftungsfragen

Kurzfassung der Anregungen:

Folgende Einwendungen bringen wir gegen die geplante Änderung des FNP vor:

- Ungenügende Berücksichtigung von Lärmbeeinträchtigungen, die von WKA ausgehen.
- Ungenügende Berücksichtigung der erheblich nachteiligen Wirkungen von WKA auf das körperliche und seelische Wohlbefinden als betroffener Anwohner von WKA und in Folge dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Erkrankung.
- Mangelnde Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung durch die Nähe und Umzingelung der WKA in den geplanten Vorranggebieten (geplante Höhe).
- Mangelnde Berücksichtigung des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Deister-Sünteltal. Fledermäuse, Milane und Störche werden durch die WKA vertrieben.
- Im FNP fehlt es an einer Haftungsregelung, wenn beispielsweise gesundheitsschädigende Wirkungen durch WKA entstehen. Hieraus kann sich bei mir oder meinen Familienangehörigen ein Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Bad Münde ergeben.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 24	25.05.2015	24
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Lärm, Gesundheit (Wohlbefinden), optische Bedrängung, Umstellung von Ortschaften, Natur- und Landschaftsschutz, Erholungswert, Landschaftsbild, besonderer Artenschutz, Haftungsfragen		
Kurzfassung der Anregungen:		

Folgende Einwendungen bringen wir gegen die geplante Änderung des FNP vor:

- Ungenügende Berücksichtigung von Lärmbeeinträchtigungen, die von WKA ausgehen.
- Ungenügende Berücksichtigung der erheblich nachteiligen Wirkungen von WKA auf das körperliche und seelische Wohlbefinden als betroffener Anwohner von WKA und in Folge dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Erkrankung.
- Mangelnde Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung durch die Nähe und Umzingelung der WKA in den geplanten Vorranggebieten (geplante Höhe).
- Mangelnde Berücksichtigung des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Deister-Sünteltal. Fledermäuse, Milane und Störche werden durch die WKA vertrieben.
- Im FNP fehlt es an einer Haftungsregelung, wenn beispielsweise gesundheitsschädigende Wirkungen durch WKA entstehen. Hieraus kann sich bei mir oder meinen Familienangehörigen ein Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Bad Münde ergeben.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 25	27.05.2015	25

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Planungsmängel und allgemeine Konflikte, Abstände zur Wohnbebauung, Natur- und Landschaftsschutz, Windhöflichkeit, entgegenstehende private Belange, Lärm, Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung, Wertminderung von Immobilien, Eiswurf, entgegenstehende öffentliche Belange, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Orts- und Landschaftsbild

Kurzfassung der Anregungen:

Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zu der oben bezeichneten Planung, speziell zu der Potenzialfläche A „nordwestlich Eimbeckhausen“, aber auch allgemein zu den erfolgten Planungen im gesamten Plangebiet wie folgt Stellung:

Im Bewusstsein, dass die Planungen noch nicht abgeschlossen sind und insbesondere artenschutzrechtliche Bestandserfassungen die Potenzialflächengrenzen noch einmal verschieben können, zeichnen sich bereits in diesem frühen Stadium der Planung Konflikte ab, die im Rahmen des Planungsverfahrens einer weiteren Klärung bedürfen. Mit diesem Schreiben rügen wir diese Punkte schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münde. Dies geschieht ausdrücklich nicht nur, um den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BauGB zu entsprechen und damit alle Einwendungen und die Klagemöglichkeit nach § 47 VwGO gegen den Flächennutzungsplan offen zu halten.

Es geschieht vielmehr diesseits im guten Glauben an die Rechtsstaatlichkeit und daher vor allem auch in der Erwartung, dass die gem. Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebundene Stadt Bad Münde diese ausführliche Stellungnahme zum Anlass nehmen möge, die geltend gemachten Belange meiner Mandantschaft sowie die geltend gemachten öffentlichen Belange zu berücksichtigen und den Planentwurf in einer rechtstreuen Manier selbst zu korrigieren. Die Stadt Bad Münde sollte vor diesem Hintergrund davon absehen, den Planentwurf in der jetzigen Form zu beschließen, bis die nachfolgend aufgezeigten Konflikte behoben, das gesamte Plangebiet untersucht wurde und für Windkraft wirklich geeignete Flächen gefunden wurden, bzw. ungeeignete Flächen als Verbotszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen wurden. Dieses Vorgehen sei der Gebietskörperschaft auch im eigenen Interesse anempfohlen und vor allem auch im Interesse der handelnden Stadtratsmitglieder. Die von der Bauleitplanung Betroffenen haben einen Anspruch darauf, dass ihre abwägungserheblichen privaten Belange berücksichtigt werden.¹⁵ Das Abwägungsgebot hat daher für die von der Planung Betroffenen drittschützenden Charakter.¹⁶ Da hier die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung insbesondere auch zu Lasten der Gesundheit der Bürger (z.B. bekannte Infraschall-Folgen) noch nicht ordnungsgemäß

¹⁵ BVerwG v. 27.9.1998- 4 CN 2.98, BVerwGE 107, 215, DVBl. 1999, 100, DÖV 1999, 208, NJW 1999, 592.

¹⁶ Reidt, Bracher/Reid/Schiller, Bauplanungsrecht S. 207.

wahrgenommen wurde, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheitsschäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Regresspflicht der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergeben. Die parlamentarische Indemnität steht nur den Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der sog. „Kommunalparlamente“ zu. Das ist eine Tatsache, die wohl bisher in ihrer ungeheuren Tragweite im Windkraftbereich nicht durchdacht wurde und auf die wir hiermit ausdrücklich hinweisen.

Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren¹⁷. Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, „auch von besonders empfindlichen Personen“¹⁸. Selbst dann also, wenn nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Bevölkerung eine „besondere“ Anfälligkeit für die Gesundheitsgefahren z.B. des Infraschalls zeigt, führt dies somit nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung: Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden.

Insbesondere bezüglich des Suchraumes A sprechen erhebliche private und auch öffentliche Belange gegen die Ausweisung dieser Zone als Vorrangfläche für Windenergie, sodass diese zwingend von der Planung ausgenommen werden muss, bzw. keine Erweiterung der bereits vorhandenen Fläche erfolgen darf. Bevor auf die einzelnen Belange konkret eingegangen wird, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass vorliegend die Gefahr besteht, dass die Belange der „Förderung der Windenergie“ falsch gewichtet werden.

Als Planungsanlass wird vom Planungsbüro Georg von Luckwald die „aktuelle politische Diskussion um die Energiewende“¹⁹ genannt, auf S.2 des Begründungsentwurfes heißt es hierzu: „Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden. Daher soll im Stadtgebiet substantiell Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden“.

Im Anschluss wird auf die Tabukriterien, insbesondere die Abstände zu Wohnbebauung eingegangen und ein „harter Tabukern“ von 300 m und ein „weicher Taburand“ von 700 m bzw. von 500 m im Außenbereich festgelegt. Hierbei wird der Eindruck erweckt, als ginge der Planer davon aus, dass bei Nichterreichen von ausreichend Fläche, die Abstandsflächen insb. zu Wohnbebauung einfach verschoben werden dürfen. Politische Zielbestimmungen sind jedoch nicht in der Lage, gesetzliche Grenzwerte zu verschieben. Sofern öffentliche oder private Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 - 6 BauGB entgegenstehen, dürfen die entsprechenden Flächen, ohne dass hier irgendein Ermessen bestünde, nicht als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Der Belang der „Förderung der Windenergie“ ist entgegen einer weithin faktisch geübten Praxis kein generell den sonstigen öffentlichen oder privaten Belangen übergeordneter Belang. Nach dem Wortlaut des § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie zwar dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Hieraus lässt sich aber

¹⁷ z.B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346.

¹⁸ Jarass in Jarass/Pieroth. Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art 2 GG Rn. 91 f.

¹⁹ Georg v. Luckwald, Planentwurf S.1

kein Vorrang der Windkraft vor anderen Belangen herleiten. Auch die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich trifft hinsichtlich der Gewichtungsregelungen bei der Abwägung keinerlei Aussage, sondern eröffnet gerade erst die Abwägung.

Im Gegenteil: Die möglichen entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes unterfallen genauso Art. 20a GG und müssen daher auch genauso bei der Herbeiführung eines gerechten Ausgleichs in der planerischen Konfliktbewältigung beachtet werden. Es darf nicht aus den Augen verloren werden, dass mit der Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche Eingriffe in die Natur verbunden sind. Es kommt z.B. zu erheblichen Flächenversiegelungen, es müssen unzählige Bäume gefällt und Wege erheblich verbreitert werden um die Zuwegungen schwerlastfähig zu machen etc. Besonders deutlich wird dies z.B. bei § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB in welchem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden müssen. Hier geht es um die nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützte Gesundheit von Menschen. Wird hier keine gerechte Abwägung vorgenommen, sondern dem Belang der „Förderung der Windenergie“ generell ein Vorrang eingeräumt, realisiert sich hierin ein zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplans führenden Fehler des Abwägungsdefizits durch Verkennen der Rechtslage zur Reichweite des Abwägungsspielraums sowie eine Abwägungsdisproportionalität durch die einer gerechten und ergebnisoffenen Abwägung entgegenstehende Einräumung eines Vorrangs für Großwindanlagen, der vielleicht von einigen ideologiegeleiteten Politikern postuliert wird, aber keine Grundlage im Gesetz findet. Im Folgenden soll nun zu den entgegenstehenden Belangen eingegangen werden:

A. Windhöffigkeit

Eine ausreichende Windhöffigkeit stellt eine absolute Mindestvoraussetzung für die Windenergieanlagen dar. Eine mangelhafte Windhöffigkeit kann sogar ein sog. hartes Tabukriterium darstellen, da dann die einschneidenden Eingriffe in die Natur nicht zu rechtfertigen sind, wenn sich die Windenergieanlagen nicht lohnen und für die Ziele des EEG damit nicht förderlich sind. Die Beschränkung der Planungsbefugnis folgt dann unmittelbar aus § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Danach stellen die Gemeinden Bauleitpläne auf, wenn und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist u.a. eine Planung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Ein unüberwindbares tatsächliches Hindernis ist die mangelnde Windhöffigkeit einer ins Auge gefassten Konzentrationszone.²⁰

Es ist daher zwingend erforderlich, dass entsprechende Messungen über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Man darf sich hier nicht auf Schätzungen oder auf Referenzwerte von entfernt liegenden Anlagen verlassen. Nach Sichtung der derzeitigen Planunterlagen sind hier keine konkreten Werte durchgeführter Windmessungen ersichtlich. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese auch nicht durchgeführt wurden. Die entsprechenden i.d.R. einjährigen Messungen sind dementsprechend durchzuführen bzw. nachzuholen, bevor der Flächennutzungsplan endgültig beschlossen wird.

B. entgegenstehende private Belange

Neben den schon als öffentliche Belange zu respektierenden Interessen sind auf privater Seite nicht nur subjektive Rechte und Rechtspositionen wie etwa das Eigentum, sondern auch Interessen unterschiedlichster Art zu berücksichtigen, soweit sie bodenrechtliche Bedeutung haben.²¹

²⁰ Gatz, Windenergieanlagen In der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2009, Rn. 650.

²¹ Reidt, Bracher/Reid/Schiller, Bauplanungsrecht Rn. 584 ff.

Zu den abwägungserheblichen privaten Belangen gehört in hervorgehobener Weise neben Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit das private Grundeigentum, da die Bauleitplanung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums ist.²² Abwägungserheblich sind aber darüber hinaus alle im konkreten Planungsfall bedeutsamen privaten Belange. Dafür ist es nicht einmal erforderlich, dass diese rechtlich geschützt sind.²³ Abwägungserheblich sind auch die Nutzungsinteressen von Mietern und Pächtern.²⁴ Somit ist ein abwägungserheblicher Belang, der alle Einwohner, nicht nur die Grundeigentümer²⁵ umfasst, auch die Verschonung einer vorhandenen Wohnbebauung vor mehr als unerheblichem zusätzlichem Lärm.²⁶ Erforderlich ist auf der Stufe der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, dass die Gemeinde die Ermittlung einer etwaigen Immissionssteigerung und deren Bewertung auf eine sachgerechte Prognose der zu erwartenden Entwicklung stützt.²⁷ Diesem Erfordernis ist in mehrfacher Hinsicht nicht Rechnung getragen worden:

I. Abstand zu Wohnbebauung: Lärm, Schattenschlag, optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 BauGB sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Belange der Bevölkerung sind im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 BImSchG als sog. „vorbeugender Immissionsschutz“ bereits im Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die Auswirkungen auf die umliegende Nachbarschaft wurden von der Planungsfirma Georg von Luckwald und auch von der Stadt Bad Münde im Planaufstellungsverfahren augenscheinlich nicht in ausreichendem Umfang geprüft.

Hierzu heißt es in der Begründung zum Planentwurf bzgl. der harten Tabuzone:

„Andererseits ist die Reichweite dieser harten Tabuzone fraglich. Die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Abstände werden regelmäßig erst in Immissionsgutachten für das Genehmigungsverfahren ermittelt, sodass diese Werte für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes noch

²² S. etwa BVerfG v. 19.12.2002- 1 BvR 1402101, BauR 2003, 1338; BVerwG v. 21.3.2002-4 CN 14.00, NVwZ 2002, 1509, ZfBR 2002, 795.

²³ BVerwG v. 24.9.1998-4 CN 2.98, BVerwGE 107,215, DVBl.1999, 10C, DÖV 1999, 208, NJW 1999, 592.

²⁴ BVerwG v. 21.10.1999-4 CN 1.98, UPR 2000, 189; OVG Berlin v. 30.10.1998-2 A 7.95, BauR 1999, 140; OVG Münster v. 13. 3.1997 -11a D 148 94, NVwZ 1997, 1002.

²⁵ Siehe hierzu BVerfG v 19.12.2002 -1 BvR 1402101, Ba uR 2001, 1338; BVerwG

²⁶ BVerwG v. 18.3.1994 - 4 NB 24193, BauR 1994, 490, DVBl. 1994, 701, OOV 1994, 873, NVwZ 1994, 683; s. zum Verkehrslärm Reidt Rn. 588.

²⁷ OVG Frankfurt/Oder v. 26.8.1999-3 D 10197, NVwZ-RR 2000, 563; Reid- Bracher/ Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht Rn. 584.

nicht vorliegen. Es ist somit erforderlich einen pauschalen Wert hierfür anzusetzen. Dieser Wert wird im vorliegenden Plankonzept mit 300 m gewählt²⁸.

„Zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird ein Abstand von 700 m berücksichtigt, welcher sich in einen „harten Anteil“ (300 m) und einen „weichen Anteil“ (400 m) aufteilt (...). Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich wird eine harte Tabuzone von 300 m angenommen (...). Als weiche Tabuzone wird ein Abstand von 200 m angesetzt, sodass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt“. Zum einen wird auf das dem Planungsverfahren nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen und sich auf einen pauschalen „Schutzabstand“ von 700 m zurückgezogen, der allerdings nicht einmal der gesamten Wohnbevölkerung zu Gute kommt (Einzelgehöfte im Außenbereich). Es wird wieder einmal verkannt, dass nach ausdrücklicher Rechtserkenntnis der obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Saarlouis²⁹, bereits auf Ebene der Planung entsprechende Ermittlungen stattzufinden haben, da die planerische Konfliktbewältigung nur durch den hierzu berufenen, unmittelbar demokratisch legitimierten Stadtrat geleistet werden kann.

Es mag zwar sein, dass der exakte Standort der WEA noch nicht bekannt ist. Geht man aber, wie dies das Gesetz eindeutig vorschreibt, von dem durchzuführenden „worst-case“-Szenario aus, dann muss man davon ausgehen, dass ein 200 m Windrad in 700 m Entfernung zur Wohnbebauung errichtet wird. Auf dieser Grundlage können sehr wohl Schall- und Schattengutachten erstellt werden und dies hätte auch geschehen müssen. Darüber hinaus geht der Planer in dem Begründungsentwurf von gerade einmal 150 m hohen Anlagen aus. Üblich sind mittlerweile Anlagen von über 200 m. Eine Begrenzung auf z.B. 120 m oder 150 m -Anlagen ist im Planentwurf nicht vorgesehen. Zum anderen ist ein Abstand von nur 700 m von der Wohnbebauung generell schon im Hinblick auf den höherfrequenten Schall zu knapp bemessen. Bei Abständen von gerade einmal 700 m zu mehr als 200 m hohen Großindustrieanlagen stehen die Belange des § 1 Abs 6 Nr. 1, 2 BauGB eindeutig entgegen: Bei diesen überkommenen Abstandskriterien, welche bereits vor 10-15 Jahren in der Planung herangezogen wurden, sind die Schallgrenzwerte schlichtweg nicht einhaltbar. Es handelt sich gerade nicht wie früher um Anlagen von 60 bis 90 m und einem Schalleistungspegel von 80 bis 90 dB(A), sondern um Anlagen von mehr als 150 m bzw. 200 m Höhe und Schalleistungspegeln von 105 bis 108 dB(A)!

Es lässt sich leicht errechnen, dass eine Einwirkung von 35 dB(A) Obergrenze auf die Wohnbebauung bei einer Entfernung von 700 m bei weitem nicht eingehalten werden können, ja nicht einmal die am Tage zulässigen 50 dB(A). Es handelt sich also keineswegs um ein Problem, das alleine auf der Genehmigungsebene lösbar wäre- nein, es ist ein die Planung betreffender Grundsatzkonflikt, der auch planerisch zu bewältigen ist.

Aufgrund der Dimensionen der heutigen Anlagen ist bei einem Abstand von lediglich 700 m zur Wohnbebauung mit Immissionen in Form von Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Lichtreflexionen („Disco-Effekt“) zu rechnen, die die gesetzlichen Grenzwerte bei weitem überschreiten werden.

Meine Mandantin ist darüber hinaus auch als Eigentümerin eines Anwesens im Außenbereich betroffen. Die Wassermühle findet Ihre erste Erwähnung im 14. Jahrhundert und befindet sich seit mehr als 100 Jahren im Familienbesitz. Neben meiner Mandantin und ihrer Familie sind noch drei weitere Mietparteien von dem geplanten Vorranggebiet betroffen, welche auf der Suche

²⁸ LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Begründung zum Planentwurf S.7

²⁹ A.a.O

nach Ruhe teilweise gezielt den Bereich der Bussenmühle als zukünftiges Zuhause gewählt haben. Bei einer ununterbrochenen Beschallung durch industrielle Lärmquellen kann von Ruhe keine Rede mehr sein. Das Gebot der Rücksichtnahme, welches auch die tatsächlichen Gegebenheiten und die Art der angrenzenden Bebauung zu beachten hat, wird hier eindeutig verletzt.

In der Planbegründung heißt es hierzu auf S. 11:

„Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt“.

Bei Außenbereichsbebauung ist zu unterscheiden zwischen außenbereichstypischen Belästigungen und gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen. Sofern hier der Schutzbereich des Art 2 Abs. 2 GG (Schutz der menschlichen Gesundheit) betroffen ist, darf nicht zwischen Innen- u. Außenbereich unterschieden werden. Die Gesundheit des Menschen wiegt in beiden Fällen gleich schwer und ein Eingriff kann nicht mit einer Überbewertung des Belanges der Windkraft kompensiert werden.

Es wird hier klar verkannt, dass es sich bei der vorhandenen Bebauung um Anwesen handelt, die der Wohnung von Menschen dienen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit über Art. 2 Abs. 2 GG endet aber nicht an der Stadtgrenze, bzw. dem beplanten Innenbereich sondern ist auch im Außenbereich zu beachten. Zwar kann im Außenbereich nicht das gleiche Schutzniveau wie im reinen Wohngebiet gefordert werden, allerdings ist bei derart geringen Schutzabständen mit erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen und nicht mit lediglich leichteren Unannehmlichkeiten zu rechnen. Ein Abstand von lediglich 500 m zu 150-200 m hohen Großindustrieanlagen ist vor dem Hintergrund des staatlichen Schutzauftrages aus Art. 2 Abs. 2 GG schlichtweg nicht hinnehmbar. Darüber hinaus wird im weiteren Planverfahren seitens der Stadt Bad Münders zu berücksichtigen sein, dass die Schallgrenzen auch unter dem besonderen Aspekt nicht eingehalten werden können, dass unter Beachtung der Rechtsprechung des OLG München³⁰ und unter Beachtung des geltenden „worst-case“-Prinzips, ein Impulzzuschlag bei Windparks von mindestens 6 dB vorgenommen werden muss.³¹

Diese Impulshaltigkeit des von Windkraftanlagen produzierten Schalles, welcher von den Betreibern gerne in Abrede gestellt wird, ist mittlerweile von den Gerichten eindeutig nachgewiesen worden. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass die überkommenen Abstandsgrenzen auch dahingehend nur Richtwerte sind, dass auch die bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen ist und Windenergieanlagen nicht die einzige Lärmquelle im Außenbereich darstellen. Die Grenzwerte müssen aber auch dann einhaltbar sein, wenn noch andere Lärmquellen hinzukommen.

Hierbei ist insbesondere auch die erst vor einem Jahr von der Stadt Bad Münders errichtete Umgehungsstraße B 442 als zusätzliche Lärmquelle zu beachten und in die Planungen mit einzubeziehen. Die Umgehungsstraße führt über einen Berg und befindet sich gerade einmal ca. 600 m

³⁰ OLG München. Az 27 U 3421/11 und 27 U 50/12.

³¹ OLG München, Az. 27 U 3421/11 und 27 U 50/12.

Luftlinie vom Anwesen meiner Mandantin entfernt, sodass hier bereits eine erhebliche Lärmbeeinträchtigung besteht.

Bezüglich des Schattenschlages zeichnet sich hier das gleiche Bild: Es liegen keine Gutachten vor und es wird wiederum in unzulässiger Weise auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen, wo der Stadtrat selbst die planerische Konfliktbewältigung, den „gerechten Ausgleich“ zwischen den relevanten Interessen hätte vornehmen müssen. Insbesondere bei der gegebenen Landschaftssituation mit weiten Offenlandflächen, ist mit erheblichem Schattenschlag zu rechnen, der das gesamte Dorfgebiet betreffen wird, sodass bereits jetzt abzusehen ist, dass die Grenzwerte rasch überschritten werden und ein Windpark die meiste Zeit abgeschaltet bleiben müsste, womit eine wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre. Unsere Mandantin ist bereits mit Windkraftanlagen in der Nähe ihres Anwesens konfrontiert und bereits der von diesen Anlagen produzierte Lärm und Schatten ist für meine Mandantin deutlich spürbar und kaum zu ertragen.

Die durch den Schattenschlag hervorgerufenen Beeinträchtigungen kumulieren sich darüber hinaus mit den Auswirkungen durch die Tag- und Nachtbefeuerung. Schattenschlag und das Blinken der Beleuchtung erzeugt eine permanente Unruhe am Horizont, die für die betroffenen Anwohner in diesem geringen Abstand nicht mehr hinnehmbar sind und psychische Erkrankungen mit sich bringen können, auf die die planende Stadt wiederum überhaupt nicht eingeht.

Die Beachtung des Schutzes der Bevölkerung, insbesondere in Form des Gesundheitsschutzes gem. Art. 2 Abs. 2 GG ist in den Abwägungen sowohl hinsichtlich des Infraschalls als auch hinsichtlich der schon länger erforschten Phänomene wie höherfrequenter Schall und Schattenschlag und der periodischen Warnbefeuerung praktisch gänzlich ausgefallen.

II. Infraschall

Insbesondere der Infraschall (niederfrequenter Schall) bedürfte gerade deswegen, weil er noch nicht in eine anerkannte Technische Anleitung als Entscheidungshilfe eingeflossen ist, einer besonderen Aufmerksamkeit durch die planende Stadt. Das Thema ist als Problem für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Errichtung von Großwindanlagen in der Nähe von Wohnbebauung zum Zeitpunkt des Planbeschlusses bereits bestens bekannt gewesen. Es lag bereits eine DIN mit weit gehenden Hinweisen vor und die große Studie des Bundesumweltamtes war auf dem Weg und in Teilen bereits inhaltlich bekannt (zu beidem siehe unten).

In dem Planentwurf wird auf den Infraschall überhaupt nicht eingegangen. Mit keiner Silbe gewürdigt werden in der gerügten Planung z.B. die wichtigen Erkenntnisse zum Infraschall, die bereits in DIN 45680 zusammengefasst waren: „Bei der Ausbreitung der Schallwellen im Freien bewirken Luft- und Bodenabsorption eine erhebliche Pegelabnahme des hochfrequenten Schalls in großen Entfernungen von der Schallquelle. Geräusche bei tiefen Frequenzen können sich jedoch auch über große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Hindernisse, die klein sind gegenüber der Wellenlänge (entspricht beim Infraschall einer Wellenlänge von 17 m und mehr), können Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. Je größer die Wellenlänge und je kleiner das Hindernis desto geringer ist dessen abschirmende Wirkung.“

Die Auswirkungen des Infraschalls reichen daher weit über die nach der TA Lärm für höherfrequenten Schall zu ermittelnden Abstände hinaus. Leicht nachvollziehbar ist dieser Effekt, wenn man von der Musik des Nachbarn nur einen besonders unangenehmen „Beat“ aus tiefen Tönen und Bässen hört. Entsprechend heißt es in DIN 45680 zum Infraschall weiter:

„Wahrnehmungen und Wirkungen

Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen. Im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infraschall) besteht keine ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall - im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung - nicht prinzipiell unhörbar! Die Hörschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellige Immissionen werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen. Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits- und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt.“

Das Bundesamt für Umwelt hat nun in seiner sog. „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (2014) den Wissensstand über Infraschallauswirkungen aufbereitet: „Die Belästigungen und Störungen durch Infraschall und - erweitert - tieffrequenten Schall führen oftmals zu Lärmbeschwerden. Dabei werden Angstgefühle, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit und Depressionen genannt. Während auf diesem Gebiet noch ein beträchtlicher Forschungsbedarf besteht gibt es ein breites, abgesichertes Wissen über die aurale Wirkung von Infraschall und tieffrequentem Schall auf den Menschen.“ (S. 44) Und weiter: „Konzentrationstests bei Beschallung mit tieffrequentem Schall zeigten bei den Probanden eine Leistungsminderung. Dies lässt auf eine direkte mentale Wirkung des tieffrequenten Schalls schließen und weist auf die Beeinflussung von physiologischen Prozessen im Gehirn hin ... Nur in vereinzelten Veröffentlichungen ... wird kein signifikanter Einfluss festgestellt, was - wie darin selbst festgestellt wird - auch mit der Auswahl der Probanden zusammenhängen kann.“ (S. 46).

An im Labor oder auch im Langzeitversuch Infraschall ausgesetzten Probanden wurden folgende krankhafte Veränderungen festgestellt:

vertikaler Nystagmus (unkontrolliertes Zucken der Augen), Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe, Verringerung der Leistung der Herzmuskelkontraktion, Modulation der Stimme, Gefühl der Schwingung des Körpers, Anstieg des Blutdrucks, Herzratenveränderung, Veränderung der Atemfrequenz, Erhöhung der Adrenalinausschüttung, veränderte Gerinnungsfähigkeit des Blutes, veränderter Sauerstoffgehalt des Blutes, starke Veränderung des Blutdrucksystems, Absenkung der Herzfrequenz, Verminderung der Aufmerksamkeit und der Reaktionsfähigkeit, Sinken der elektrischen Leitfähigkeit der peripheren Gefäße, Absinken der Hauttemperatur, Abfall der Leistung bei der Lösung serieller Wahlreaktionsaufgaben, Schwindelanfälle, Schlafstörungen, Schmerzen in der Herzgegend und Atembeschwerden, signifikante Verschlechterung des Hörvermögens, signifikante Auswirkungen auf subjektive Wahrnehmungen. Besonders beunruhigend ist, dass viele dieser gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen sich bei den Probanden auch längere Zeit nach Ende der Exposition noch nicht normalisiert hatten (S. 59 ff.).

Das Bundesamt für Umwelt fasst zusammen: „Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herzkreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem

und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition ... Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ (S. 62).

Es kann nicht von der Hand .gewiesen werden, dass Infraschall existiert und es kann auch nicht abgestritten werden, dass Infraschall vom menschlichen Organismus wahrgenommen wird und das Infraschall ab einer gewissen Intensität und/oder Dauer jedenfalls bei einem Anteil der Bevölkerung krank machende physiologische Prozesse auslöst. Die Studie kommt zu dem insoweit eindeutigen Ergebnis, dass Infraschall noch nicht ausreichend untersucht ist, aber vieles darauf hindeutet, dass Infraschall schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Zumindest kann es nicht mehr als unwahrscheinlich angesehen werden, dass Infraschall erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat: „Beobachtungen lassen erkennen, dass Infraschall-Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind. Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz.

Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was u. a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen“.³²

Diese gravierenden gesundheitlichen Folgen, einhergehend mit dem geringen Kenntnisstand und der Vielzahl an Betroffenen, auferlegen in diesem Zusammenhang der öffentlichen Hand „die Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen (...). Der Schutz muss angemessen und wirksam sein (BVerfGE 88, 203/254) besteht auch zugunsten der körperlichen Unversehrtheit, auch soweit das Grundrecht das psychische Wohlbefinden schützt.“³³ Dieser Schutzpflicht, aber auch der Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung ist die planende Stadt Bad Mündler bisher ersichtlich nicht gerecht geworden.

Um hier auf Nummer sicher zu gehen, wird von vielen Experten ein Abstand von mindestens 2,5 km zu Wohnbebauung empfohlen. Auch die WHO empfiehlt für ein gesundes Schlafklima offiziell 30 dB(A) als Maximalschallpegel. In einer Entfernung von lediglich 500 m bzw. 700 m sind diese Werte allein rechnerisch nicht realisierbar. Zumindest gefordert werden sollte allerdings ein Abstand von 10-H wie er jetzt sicherlich nicht grundlos u.a. in Bayern gesetzlich vorgeschrieben ist.

³² Quambusch/Lauffer -Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454.

³³ Jarass/Pieroth, GG, München 2012, Art 2 Rn. 91.

III. Wertminderung

Wie bereits gezeigt und erläutert wurde, sind bei der Planung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG im Wege der planerischen Konfliktbewältigung zu vermeiden, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Das durch Art. 14 GG garantierte Eigentum gehört zu den durch diese Vorgabe rechtlich geschützten Interessen und ist ebenfalls als Belang in die Planung von Konzentrationsflächen einzubeziehen; erhebliche Nachteile und damit Eigentumsentwertungen sind zu vermeiden.

Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen in einem Abstand von 700 m - bzw. 500 m im Außenbereich - zu Wohnbebauungen ist aufgrund oben genannter Auswirkungen von Schall, Infraschall, Schatten, Lichtreflexionen, Warnbefeuerung bei Tag und Nacht und optisch bedrängender Wirkung von einer massiven Entwertung von bebauten sowie unbebauten Grundstücken zu rechnen. Hier kommt die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Nachbarschaft auf eine völlig inakzeptable Weise mit der Gesundheitsgefährdung zusammen. In unserer Praxis haben wir etliche Betroffene kennengelernt und auch zahlreiche Anrufe und Mails erhalten mit Schilderungen von Betroffenen, die sich in dem von uns veröffentlichten Katalog der klinisch und in Langzeitstudien festgestellten Krankheitsbilder wiedergefunden haben. so z.B. ein Herr aus dem Hunsrück: „Ich höre den ganzen Tag ein Summen und Brummen überall im Haus. Ich kann mich nicht mehr konzentrieren, nicht mehr arbeiten und habe ein ständiges Druckgefühl im Ohr, mir ist oft schwindlig. Ich würde alles tun, um hier wegzuziehen, aber es hat sich als unmöglich herausgestellt, dieses Haus zu verkaufen.“

Es kann nicht erstaunen, dass Wohnimmobilien mit einer derart ungesunden Exposition, die sich noch dazu typischerweise in einer zerstörten, industrialisierten, „Landschaft“ befinden, nicht mehr verkehrsfähig sind. Selbst wenn man einmal- je nach Einwirkungsintensität nur von einer Teilentwertung von 30 bis 70 % ausgeht, kann dies für viele Hauseigentümer, gerade junge Familien, die erst gekauft oder gebaut haben, auch wirtschaftlich existenzbedrohende Auswirkungen haben, z.B. wegen steigender Kreditkosten, aufgrund schwindender Sicherheit.

Durch Planungs- und Genehmigungsakte, deren Umsetzung zu einer massiven Entwertung von privatem Hauseigentum führt, wird letztlich von hoheitlicher Hand in das Grundrecht aus Art. 14 GG zugunsten Privater eingegriffen. Damit wäre selbst bei einer rechtmäßigen Planung/ Genehmigung die Frage nach Entschädigung zu stellen. Schon in § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Preußischen Landrecht war festgeschrieben: „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten“. In dieser Tradition haben Rechtslehre und Rechtsprechung die entschädigungsrechtlichen Institute des enteignenden (rechtmäßig) und des enteignungsähnlichen (rechtswidrig) Eingriffs entwickelt. Der Bundesgerichtshof hat etwa in seinem Urteil vom 25. März 1993 (Az.: III ZR 60/91) im Hinblick auf die Einwirkung von Fluglärm auf ein Grundstück erkannt: „Die Frage, ob von einem militärischen Flugplatz ausgehende Fluglärmimmissionen auf ein (...) Grundstück in einem Wohngebiet einen Anspruch auf Entschädigung aus enteignendem Eingriff begründen können, wurde im Grundsatz bejaht“ (BGHZ 128, 124 Leitsatz b) .

Es macht ersichtlich keinen wesentlichen Unterschied ob die Immissionen durch Flugzeuge verursacht werden, die regelmäßig über das Grundstück fliegen oder von stationären Industrieanla-

gen ausgehen, die kontinuierlich Schall und Infraschall emittieren. Das Sonderopfer, welches der Einzelne hier durch staatliche Planungs- und Genehmigungsakte vermeintlich zugunsten der Allgemeinheit (in Wahrheit leider nur zugunsten der Windradaufsteller) zu tragen hat, ist somit vom Staat auszugleichen. Im vorliegenden Fall werden durch die geringe Entfernung zu der Bussenmühle von maximal 500 m derart drastisch im Wert gemindert, dass ein Verkauf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr in Frage kommen wird. Bereits mit Ausweisung der Konzentrationszone wird das Vermögen meiner Mandantin dauerhaft geschädigt und eine evtl. Altersvorsorge entwertet.

Zu dem geschützten Eigentum gehören aber auch Gewerbebetriebe etc, sodass auch zu berücksichtigen ist, dass die Mietwohnungen nicht mehr voll besetzt sein werden, bzw. mit erheblichen Mieteinbußen zu rechnen ist. Ein Anwesen, welches von Großindustrieanlagen umzingelt und erheblich mit Lärmimmissionen belastet ist, kann nicht mehr zu ansonsten ortsüblichen Preisen vermietet werden.

All diese Aspekte sind im Rahmen der Windkraftplanung von Bad Münde nicht einmal erwähnt worden, obwohl hier auch die nach Art. 14 GG notwendigen Schadensersatzregelungen und deren Budgetauswirkungen hätten in die Planung einbezogen werden müssen. Unsere Mandantenschaft behält sich aus diesem Grund auch ausdrücklich die Geltendmachung von etwaigen Schadensersatzansprüchen aufgrund der Immobilienentwertungen vor.

IV. Lebensgefahr durch Eiswurf

Die bisher eingeplanten Abstandsflächen zu bewohntem Gebiet, insbesondere bezüglich der Potenzialfläche A, sind mit maximal 500 m bzw. 300 m als hartes Tabukriterium, gerade auch unter dem Aspekt der Lebensgefahr durch Eiswurf viel zu gering bemessen: Die Rotorspitzen der heute üblichen Großwindanlagen erreichen eine Geschwindigkeit von bis zu 273 km/h = 76 m/s. Geschwindigkeit an den Rotorspitzen: $V_u = 273.556,8 \text{ m / h} / 3600 \text{ s} = 76 \text{ m/s}$. Daraus ergibt sich eine maximale Wurfweite für sich lösende Eisbrocken von 485 Metern: Weite Eiswurf: $W = 76 \text{ m/s} \cdot \text{SQR}(2 \cdot 200 \text{ m} / 9,81 \text{ m/s}^2) W = 485 \text{ m}$. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird nicht nur die Attraktivität dieses Gebietes herabgesetzt, die Windenergieanlagen stellen auch, insbesondere im Winter durch Eiswurf, eine Gefahr für Leib und Leben für Wanderer - bzw. im Außenbereich sogar für die Anwohner dar. Durch die enormen Drehgeschwindigkeiten der Rotorblätter können sich lösende Eisbrocken bis zu rund 485 Meter weit mit einer Anfangsgeschwindigkeit von mehr als 270 km/h geschleudert werden. Die äußeren Rotorspitzen müssten entsprechend weit von den Wegen entfernt liegen.

Im Bereich der Bussenmühle bedeutet dies, dass die Anwohner, welche nicht einmal 500 m von den Windenergieanlagen entfernt wohnen, ständig der Gefahr des Eiswurfes ausgesetzt sind. Die hier notwendige Konfliktbewältigung wird durch die vorliegende Planung in keiner Weise gewährleistet. Auch ein Verweis auf mögliche Abschalttechniken vermag hier nicht zu überzeugen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Automaten fehleranfällig und nicht zuverlässig sind. Vor dem Hintergrund, dass hier sogar das Leben von Menschen auf dem Spiel steht, ist dieses Risiko in keinem Fall hinnehmbar. Es muss hier zwingend ein Abstand von mindestens 500 m zu Wanderwegen, Straßen und insbesondere Wohnbebauung eingehalten werden. Dies wird durch die bisherige Planung nicht gewährleistet und ist daher zu korrigieren.

C. Öffentliche entgegenstehende Belange

I. Belange des Naturschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind voraussehbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5a BauGB bezeichneten Bestandteilen in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Prüfung in keinem Fall auf eine andere Ebene, z.B. das Genehmigungsverfahren verschoben werden darf. Die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung trifft den Stadtrat von Bad Mündersheim, als das für die Planung zuständige unmittelbar demokratisch legitimierte Rechtssetzungsorgan der Kommune.

Dies hat das OVG Saarlouis in seiner Entscheidung (OVG Saarlouis Urteil vom 21.2.2008, 2 R 11/06) eindeutig für Recht erkannt: „Dort wird im Abschnitt 4.2 („Auswirkungen“ von Windkraftanlagen, Seite 16) allgemein auf die Gefahren für „Vögel“ hingewiesen („Vogelschlagrisiko“), dann allerdings darauf verwiesen, dass eine detaillierte Untersuchung der avifaunistischen Belange auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans“ erfolge (...). Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist dem Planer allerdings generell mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen. Das ist bei den genannten Artenschutzproblemen nicht der Fall. Deswegen hätte es der Beigeladenen zu 1) obliegen, auf eine derartige Konfliktlage hindeutenden Hinweisen nachzugehen und die Frage des Ausmaßes der Betroffenheit geschützter Habitate konkret nachzuprüfen.“ Dies bedeutet, dass für das gesamte Plangebiet avifaunistische Gutachten zu erstellen sind und sollte sich ein Konflikt abzeichnen, dieser näher zu untersuchen ist und die Detailprüfung nicht auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verschoben werden darf. Nach Aussage unserer Mandantin verfügt die Region an der Rodenberger Aue über eine wunderschöne Natur und eine ausgeprägte Artenvielfalt.

So sind in der Nähe der Bussenmühle Eulen, Störche, Greifvögel wie Rotmilan und Falken, Eisvögel, Rebhühner, Fasane, Fledermausarten, Gänse, Reiher und Kormorane im Bestand. Darüber hinaus ziehen Zugvögel wie Gänse und Kraniche regelmäßig über die Bussenmühle. Dabei darf sich der Planer nicht lediglich auf „besonders windkraftrelevante“ Arten fokussieren. Auch wenn nicht „besonders windkraftrelevante“ Arten betroffen werden, so gehen von den Windkraftanlagen eine Scheuch- und Sperrwirkung aus, die als öffentlicher Belang in der Planung berücksichtigt werden muss.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Windkraftanlagen eine erhebliche Störung der Flugrouten der Gänse einhergeht.

II. Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Der hohe Erholungswert in der Region der Rodenberger Aue um die Bussenmühle dient der angrenzenden Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Durch die geplanten völlig überdimensionalen Großwindanlagen, würde das Naherholungsgebiet ebenso wie die natürliche Eigenart der Landschaft um die Bussenmühle vollkommen zunichte gemacht und daher in jedem Falle „unangemessen beeinträchtigt“. In diesem Gebiet sind vielfältige wertvolle Erholungsaktivitäten möglich.

Auch sind viele markierte Rad- und Wanderwege, insbesondere auch eine Vielzahl von besonders schützenswerten und für die Region bedeutsamen Themenwanderwegen, vorhanden. Diese Wege, die ihren einzigartigen Charakter gerade aufgrund der umliegenden, unberührten Natur erhalten, werden durch die Errichtung von mehr als 150 m hohen Großindustrieanlagen in dieser Naturlandschaft drastisch abgewertet.

III. Orts- und Landschaftsbild

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in die planerische Konfliktbewältigung einzubeziehen.

Die Windenergieanlagen, welche noch höher sein werden als der Kölner Dom werden aufgrund der vorherrschenden Landschaftsstruktur noch von weit her sichtbar sein und darüber hinaus die Sicht auf die besonders schützenswerte Wassermühle versperren, welche erstmals im 14. Jhd. erwähnt wurde und seit mehr als 100 Jahren im Familienbesitz unserer Mandantin ist.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat zu einer vergleichbaren Situation entschieden: „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben ist ... anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schützenswerte Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (...). Nach diesen Maßstäben kann das Vorhaben der Klägerin wegen seiner die Landschaft verunstaltenden Wirkung nicht zugelassen werden. Denn die Windkraftanlagen sollen an besonders exponierter, von weit her einsehbarer Stelle auf der bisher von vergleichbaren Anlagen unbelasteten und landschaftlich besonders reizvollen Lützelalb errichtet werden (...). Unerheblich ist schließlich auch ihr Einwand, die Anlagen auf der Lützelalb könnten nur auf Teilstrecken der Wanderwege im Naturschutzgebiet wahrgenommen werden. Denn die Antwort auf die Frage, ob ein geplantes Vorhaben landschaftsangemessen ist oder nicht, kann nicht davon abhängen, von wie vielen Ausblickstandorten es eingesehen werden kann.“³⁴

Sichtfeldanalysen etc. wurden bislang nicht angefertigt, bzw. wurden nicht offengelegt.

Darüber hinaus wurde meiner Mandantin zugetragen, dass das Gebäude- Ensemble der Bussenmühle mit fünf Gebäuden, bestehend aus dem Wohnhaus, Mühlenteil, sprich Mühlengebäude mit den Turbinen, ehemaligem Sägewerk, den Scheunen und Stallungen, unter „Landschaftsschutz“ steht. Wir bitten Sie, dies näher zu untersuchen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

³⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2002- Az.: 8 S 737102.

D. Fehler im Verfahrensablauf der Planaufstellung

Hinsichtlich der Übertragung der Planung des Flächennutzungsplanentwurfes auf die Drittfirma Wolters Partner ist schließlich noch auf folgendes hinzuweisen: Die eigentliche Planabwägung ist entgegen dem Fundamentalprinzip der demokratischen Entscheidungsfindung durch einen materiellen planerischen Abwägungsvorgang gerade im demokratischen Zentralorgan der Kommune, dem Stadtrat, vorzunehmen. Eine pauschale Übernahme eines Abwägungsvorschlags von außen, der nicht in diesem demokratischen Vertretungsorgan materiell in Schaffung des gesetzlich geforderten „gerechten Ausgleichs“ der widerstreitenden Interessen selbst als Abwägungsergebnis gefunden wird, konstituiert einen sog. Abwägungsausfall.

Diese Beschlussfassung kann zwar von dritter Seite in gewissem Umfang vorbereitet werden. Das BVerwG hat aber lediglich eine Vorbereitung der unmittelbaren Beschlussvorlagen durch Gemeindeausschüsse gebilligt.³⁵ Dass dies im Hinblick auf die demokratischen Binnenstrukturen der Gemeinde weitaus unproblematischer ist als das vorbereitende Handeln der Verwaltung oder gar einer Drittfirma, liegt auf der Hand. In allen Fällen aber muss der eigentliche planende Abwägungsvorgang, bei dem die demokratische Legitimation eine besonders große Rolle spielt, gerade weil notwendig immer Planungsspielräume bestehen und somit mehrere Abwägungsergebnisse denkbar sind, nicht nur formell, sondern auch materiell beim unmittelbar demokratisch legitimierten Stadtrat verbleiben.

Die „Abwägung im engeren Sinne“ muss immer dem zuständigen Stadtrat vorbehalten bleiben. Sie muss vom Stadtrat als dem hierzu berufenen demokratischen Organ der Stadt „eigenhändig“ und unmittelbar ausgeführt werden. Die in einer Planungsvorlage enthaltenen Argumente und Positionen müssen in einer für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren und nachvollziehbaren Weise - i.d.R. in öffentlicher Sitzung - vom Stadtrat materiell in einem den oben dargelegten rechtlichen Anforderungen entsprechenden Abwägungsprozess verarbeitet werden. Das bedeutet auch, dass die einzelnen Punkte, die sich auf das Abwägungsergebnis auswirken können, im Stadtrat selbst aufgegriffen, diskutiert und bewertet werden müssen.

E. Fazit

Im Ergebnis führen die o.g. entgegenstehenden Belange dazu, dass zumindest die Potenzialfläche A „nordwestlich Eimbeckhausen“ nicht nur aus der Planung zu streichen ist, sondern im Gegenteil als Ausschlussgebiet für Windenergie auszuweisen ist. Wir bitten um Stellungnahme zu den einzelnen Punkten bis zum 30.06.2015. Weiterhin bitten wir höflichst um formlose Mitteilung, sobald ein Termin für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorliegt.

³⁵ BVerwG, Urt. v. 25.11.1999 • 4 CN 12/98- BVerwGE 110, 118. 125.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 26: 1.032 Unterschriften (Bürgerinitiative Gegenwind Bad Münde - in Gründung-)	2015	26

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
--

Umstellung von Ortschaften (Hachmühlen), Abstände zur Wohnbebauung
--

Kurzfassung der Anregungen:

Wir, die Unterzeichner, fordern die zuständigen Entscheidungsträger auf, rasch die notwendigen Schritte gegen die geplanten Windparks Hachmühlen Nord und Süd zu unternehmen.

Wir sprechen uns mit unserer Unterschrift gegen den geplanten Windpark aus - wir wollen den Erhalt der Wohn- und Lebensqualität sowie der Naturregion in unserer Heimat.

Wir sind nicht gegen Windkrafträder, sondern fordern einen Mindestabstand der 10-fachen Gesamthöhe zu bebautem Gebiet.

Zusammenfassende Beantwortung der vorgetragenen Belange im Zuge der Abwägung

1. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Entsprechende Berechnungen sind für den Flächennutzungsplan noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münde liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münde betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Das Umweltbundesamt (2015, S. 2) vertritt zum Thema ‚verbindliche Mindestabstände und Lärmschutz‘ folgende Auffassung: *„Aus Sicht des Lärmschutzes besteht kein Erfordernis für verbindliche Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt im Einzelfall nach der ‚Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘ (TA Lärm), die sowohl das Bewertungsverfahren als auch Immissionsrichtwerte für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch technische Anlagen enthält“.*

Die Stadt Bad Münde berücksichtigt daher mit 800 m einen vorsorgeorientierten Schutzabstand.

2. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infrasschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infrasschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infrasschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“* (LUBW 2013).
- *„Es ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2015: Windenergieerlass, Entwurf, Stand: 29.04.2015).

3. Schattenwurf

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort sehr restriktiv zugunsten der betroffenen Bürger geregelt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

4. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuerung“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerung (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen. Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Einen weitergehenden Einfluss hierauf hat die Stadt nicht, da die Kennzeichnung nicht über den F-Plan gesteuert werden kann.

5. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wurde umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (800 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (500 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

6. Eiswurf

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische

Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über die Notwendigkeit und die Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: MU 2015: Windenergieerlass, Entwurf, Stand: 29.04.2015).

7. Umstellung (Umzingelung) von Ortschaften

Das Thema ‚Umstellung von Ortschaften‘ wird ausführlich in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Die in Kap. 4.4.1.6. und 4.4.1.7 der Begründung beschriebenen Kriterien führen in ihrem Zusammenwirken dazu, dass die Potenzialflächen H und I nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Von der Fläche H (alternativ I) wird jeweils in zwei Richtungen der empfohlene 5 km-Abstand zwischen benachbarten Windparks deutlich unterschritten. Sie verstärken daher die Belastungssituation in einem Landschaftsraum, in welchem die beiden vorhandenen WEA-Standorte in Hameln und Coppenbrügge ohnehin nur 3,6 km entfernt voneinander liegen. Mit der Fläche H (alternativ I) würde in dieser Situation ein Dreieck aus benachbarten Windparks aufgezogen und dies in einem Raum, der relativ dicht durch Ortschaften besiedelt ist.

In diesem Dreieck bestünde eine besondere Betroffenheit insbesondere für die Ortschaft Hasperde, welche in mehreren Himmelsrichtungen von WEA ‚umstellt‘ wäre und dies bei z.T. relativ geringen Siedlungsabständen.

Beeinträchtigungen aufgrund einer Umstellung der Ortslagen durch WEA-Standorte würden sich auch für die benachbarten Ortschaften Hohnsen, Hachmühlen und Brullsen ergeben.

Bad Münde steuert die Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet in der Absicht, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Zur Gewährleistung dieser Zielsetzungen sollen belastende landschaftsräumliche Situationen, wie sie durch einen Windpark am Standort H oder I entstehen würden, vermieden werden. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) soll dazu genutzt werden, Standorte ausfindig zu machen, die für die benachbarten Ortschaften eine geringere Konfliktdichte und damit eine bessere städtebauliche Verträglichkeit aufweisen als die Potenzialflächen H und I.

8. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der

WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

Weitere Ausführungen zu diesem Thema finden sich insbesondere unter den Überschriften: Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf.

9. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Aus diesen Unterlagen ist auch ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen A, D und J-Süd keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Im Genehmigungsverfahren werden die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

10. Vogelartenschutz

Die Belange des Vogelschutzes (u.a. für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch) werden in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes in Kap. 4.4.2. behandelt. Auf der Grundlage umfassender Erhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nr. 1 bis 3 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Schutz windenergiesensibler Brutvogelarten wurde insbesondere die Fläche J-Nord nicht als WEA-Konzentrationszone in den F-Plan der Stadt Bad Münde (Entwurf) aufgenommen.

11. Fledermausschutz

Die Belange des Fledermausschutzes werden in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes in Kap. 4.4.2. behandelt. Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der Konzentrationszonen 1 bis 3 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis Oktober nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht der Arbeitshilfe ‚Naturschutz und Windenergie‘ des Niedersächsischen Landkreistages (Okt. 2014, S. 26 f.), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden.

12. Bewertung von Landschaftsschutzgebieten als Ausschlusskriterium

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden über eine Verordnung festgesetzt. Sie dienen dem „*besonderen Schutz von Natur und Landschaft*“. Alle Handlungen sind verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Die Stadt Bad Münde hat Anteil an folgenden LSG:

- Das LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘,
- LSG HM 24 ‚Süntel‘,
- LSG-HM 37 ‚Böbberbachniederung‘,
- LSG HM 32 ‚Osterwald/Saupark‘ sowie
- LSG HM 29 ‚Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche‘.

In den Schutzverordnungen ist entweder ein absolutes Bauverbot geregelt - harte Tabuzone (LSG HM 29, LSG-HM 37), oder das Bauen steht unter Erlaubnisvorbehalt - weiche Tabuzone (LSG HM 24, LSG HM 31, LSG HM 32). Auch in den letztgenannten Schutzgebieten ist es jedoch verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Insbesondere darf die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise gestört werden (z.B. § 2 u. § 3 Abs. 1 der Schutzverordnung für das Gebiet LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘). Diese Verbotstatbestände schließen i.d.R. die Errichtung eines Windparks aus. Diese Auffassung wird auch in dem Entwurf für einen niedersächsischen Windenergieerlass (v. 21.07.2014) vertreten: *„In der Regel werden Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur errichtet werden können, wenn die Verordnung für die betroffenen Flächen zuvor verändert oder aufgehoben wurde“*.

Eine solche Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes sieht auch GATZ (2013, Rn. 677) regelmäßig als Voraussetzung an für die Ausweisung einer WEA-Konzentrationszone innerhalb eines solchen Schutzgebietes.

Die Teilaufhebung eines LSG erfordert ein eigenständiges Verfahren in der Zuständigkeit des Landkreises als unterer Naturschutzbehörde. Sie kann somit nicht durch die Stadt im Rahmen der städtebaulichen Abwägung vollzogen werden.

Eine Teilaufhebung kann grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen einer flächendeckenden Windenergie-Konzeption keine oder nicht ausreichend Flächen außerhalb von Schutzgebieten ermittelt wurden.

Da im Stadtgebiet von Bad Münde jedoch zehn WEA-Potenzialflächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten vorhanden sind, kommt eine Teilaufhebung von Landschaftsschutzgebieten nicht in Betracht.

13. Abstände zu Schutzgebieten

Auf der Grenze zwischen der Stadt Bad Münde und der Gemeinde Messenkamp liegt das Naturschutzgebiet HA 124 ‚Walterbachtal‘, welches ein Bachtal im Deister umfasst. Schutzzweck sind neben Lebensräumen der Gewässer und Wälder auch Grünlandflächen (‚Weiden‘) einschließlich der daran angepassten faunistischen Lebensgemeinschaften. Das Bachtal dient als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten. Geschützt werden soll weiterhin „das

besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in angrenzende, mit Laubwald bestandene Hänge“, welches „in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden [soll]“ (§ 2 Abs. 1 und 2 der Schutz-VO). Diese Schutzzwecke rechtfertigen die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone. Damit folgt die Stadt den Empfehlungen des NLT (2014 und 2014a).

Ein Schutzabstand zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist nicht vorgesehen.

EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck werden mit einer (weichen) Tabuzone von 200 m berücksichtigt. Dies betrifft das EU-Vogelschutzgebiet ‚Uhu-Brutplätze im Weserbergland‘ sowie das FFH-Gebiet ‚Süntel, Wesergebirge, Deister‘. Das FFH-Gebiet ‚Hamel und Nebenbäche‘ weist keine windenergiesensiblen Erhaltungsziele auf und erhält somit keinen Schutzabstand.³⁶

14. Naturdenkmal in Potenzialfläche D (erforderliche Abstände)

Bei Naturdenkmälern handelt es sich um durch Verordnung geschützte Einzelschöpfungen der Natur (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). Innerhalb der Fläche D befindet sich ein Naturdenkmal: ‚Feldahorne in den Spanniesen‘ (Nr. 176).

Verboten ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können (§ 28 Abs. 2 BNatSchG). Für das Naturdenkmal ‚Feldahorne in den Spanniesen‘ leitet sich daraus Folgendes ab: Sofern WEA in der Potenzialfläche D errichtet werden, sind eine Beseitigung oder ein Rückschnitt des Naturdenkmals unzulässig. Verboten ist weiterhin jegliche Nutzung (befahren, lagern, befestigen, verdichten, abgraben, aufschütten etc.) des Kronen- und Wurzelraumes der Feldahorne. Die Festlegung eines konkreten Schutzabstandes und geeigneter Maßnahmen um Beeinträchtigungen des Naturdenkmals insbesondere während des Baubetriebs zu vermeiden, erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Diese Vorgehensweise stimmt mit dem Windenergieerlass (MU 2015, Entwurf, Stand: 29.04.2015, S. 14) überein. Dort wird ausgeführt: In Naturdenkmälern *„sind Windenergieanlagen aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch (...) eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (...) sicherzustellen“.*

15. Wertverlust von Immobilien

Wenn diese Einwendung darauf abzielt, dass WEA in Sichtweite des betreffenden Wohnhauses errichtet werden könnten und dass ggf. die vorhandene Aussicht über die Landschaft durch WEA verstellt werden könnte, dann handelt es sich hierbei um keine geschützte Rechtsposition. Ebenso wie z.B. die Errichtung von Straßen in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) zulässig

³⁶ Tatsächlich halten die geplanten WEA-Konzentrationszonen (A, D und J-Süd) einen deutlich größeren Abstand zu allen drei europäischen Schutzgebieten ein. Dieser Abstand ergibt sich jeweils aus anderen Ausschluss- und Abstandskriterien bzw. aus der Abwägung zwischen den 10 Potenzialflächen.

ist, ist auch die Errichtung von WEA seitens des Bundesgesetzgebers dort privilegiert vorgesehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Die Immobilienpreisentwicklung hängt von sehr vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, örtliche Infrastruktur, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch negativ beeinflusst werden.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird vermieden, dass Ortschaften oder Einzelhäuser durch WEA umstellt werden (Kap. 4.4.1.7 der Begründung). Besonders belastende Situationen, die entstehen könnten, wenn Wohngebäude von zwei oder mehr Seiten von WEA umstellt würden, werden auf diese Weise ausgeschlossen.

Die Stadt Bad Münder geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertverlusten von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die Stadt – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

16. Fehlen einer Haftungsregelung (bei zukünftigen Gesundheitsschäden etc.) / Mögliche persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern mit ihrem Privatvermögen

Aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan leiten sich grundsätzlich keine Haftungsansprüche ab. Dies gilt sowohl für Haftungsansprüche gegen die Stadt, als auch für solche gegenüber den Stadtratsmitgliedern.

17. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch im Zuge des geplanten neuen Windenergie-Erlasses der Nieders. Landesregierung (Entwurf, Stand: 29.05.2015) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen. In den aktuellen Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014³⁷) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münder im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region Hannover bei ihrer aktuellen Windenergieplanung (für das RROP 2015) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung.

³⁷ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

18. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

19. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m: 3,00 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Alle 10 Potenzialflächen (A bis J) werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht. Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass - unabhängig von der konkreten Standortwahl - durch die Errichtung von WEA in Bad Münde mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Deister-Süntel-Raum sowie im Hameltal und darüber hinaus zu rechnen ist. Diese erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unabhängig von dem konkreten Standort gegeben, und erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale. Mit einer darüber hinausgehenden Beeinträchtigungsintensität hervorzuheben ist lediglich die Fläche E, da sie mit bis ca. 180 m über NHN von allen Potenzialflächen am höchsten gelegen ist und aufgrund der Kuppenlage von Osterberg und Katzberg eine besondere landschaftliche Exponierung aufweist.

20. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Kurbezirk) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Alle 10 Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Um eine ‚Umstellung von Ortschaften‘ im Raum Hasperde / Hachmühlen zu vermeiden, sollen die Flächen H und I nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden (Kap. 4.4.1.7). Diese Entscheidung dient dem Schutz von siedlungsnahen Flächen für Zwecke der Erholung in der freien Landschaft.

Es wird in diesem Zusammenhang auch nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden, eine Beeinträchtigungen der (Nah-)Erholungsfunktionen räumlich begrenzt und damit minimiert.

21. Aufforderung an die Stadt, sich beim Landkreis Hameln-Pyrmont und der Landesregierung für höhere Abstände zur Wohnbebauung und für mehr Gesundheitsschutz einzusetzen (vgl. bayerische 10H-Regelung)

Diese Aufforderung ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur 81. Änderung des F-Planes. Sie ist daher nicht an dieser Stelle zu beantworten.

22. Wurde die Windhöffigkeit in der Planung berücksichtigt? Ist die Rentabilität zukünftiger WEA gegeben?

Für die Stadt Bad Münder liegen Winddaten des Deutschen Wetterdienstes für eine Höhe von 100 m über Grund vor. Diese Höhe entspricht etwa der Nabenhöhe einer 150 m hohen WEA. Diese Daten weisen für die Potenzialflächen A bis J Windgeschwindigkeiten zwischen 5,8 m/s und 6,1 m/s aus.

Im Ergebnis zeigt sich eine leichte Differenzierung: Die günstigsten Windeigenschaften weist die etwas höher am Katzberg gelegene Fläche E auf. Danach folgen die vier Flächen im nördlichen Teil des Stadtgebietes (A, B, C, D) mit nahezu gleichen Werten. Die Flächen H und J am Westhang des Hameltales weisen etwas niedrigere Werte auf. Am ungünstigsten stellt sich die Fläche I dar, welche verhältnismäßig niedrig im Hameltal liegt.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden. GATZ (2013, Rn. 684) nimmt einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s an. In der Potenzialstudie Windenergie NRW (LANUV 2012) werden bei Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit modernen WEA gesehen.

Sofern auf den Potenzialflächen WEA mit Nabenhöhen > 100 m errichtet werden, erhöht sich die Windausbeute gegenüber den o.g. Angaben. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass auf allen Flächen Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s erreicht werden.

In der vorhandenen WEA-Konzentrationszone Eimbeckhausen werden derzeit zwei WEA betrieben. Für alle Potenzialflächen liegen Anfragen von Investoren bezüglich einer möglichen Windenergienutzung vor, auf mehreren Standorten wurde bereits mit der Vorbereitung von Genehmigungsanträgen begonnen. Auch dieses große Interesse von Investoren lässt darauf schließen, dass die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA in der Stadt Bad Münde gegeben sind.

23. Unzulässige Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungsverfahren

Im Sinne eines abgestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist es üblich und erforderlich, dass eine ‚Aufgabenteilung‘ zwischen den verschiedenen Planungsstufen besteht. Wenn also in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes wiederholt darauf verwiesen wird, dass bestimmte Fragestellungen abschließend erst im Genehmigungsverfahren beantwortet werden, handelt es sich nicht um eine womöglich unzulässige ‚Konfliktverlagerung‘, sondern um einen ganz normalen Vorgang auf der Grundlage der geltenden Rahmenbedingungen des Planungs- und Genehmigungsrechts.

Immissionsschutzrechtliche Gutachten können erst angefertigt werden, wenn die konkrete Konfiguration des beantragten Windparks bekannt ist. Dieser Kenntnisstand ist auf der Planungsebene des F-Planes regelmäßig nicht vorhanden. Fragen des besonderen Artenschutzes wurden in großem Umfang für die 81. Änderung des F-Planes bearbeitet. Die Bearbeitung weiterer und vertiefender Aspekte ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

24. Fehlende Festlegung einer Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile

oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde derzeit nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

25. Fehlende Berücksichtigung der evtl. geplanten Trasse des Südlink

Die Trasse des Südlink wird derzeit grundlegend überarbeitet mit der politischen Vorgabe, den Anteil der erdverkabelten Streckenabschnitte zu erhöhen. Es liegt somit keine Trassenplanung vor, welche hinsichtlich ihrer Aktualität und Konkretisierung für die 81. Änderung des F-Planes berücksichtigt werden könnte. Die Fa. TenneT als Trägerin der Südlink-Planung wird am Verfahren beteiligt, so dass sie ihre Belange vorbringen kann.

26. Möglicher gemeinsamer F-Plan (Windenergie) von Bad Münde, Hameln und Coppenbrügge

Die Stadt Hameln verfügt bereits über einen aktuellen Flächennutzungsplan mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung.

Der Rat der Stadt Bad Münde hat einen Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des eigenen Flächennutzungsplanes (ohne Kooperation mit Nachbarkommunen) gefasst. Dieser Auftrag wird von der Verwaltung und dem beauftragten Planungsbüro derzeit umgesetzt.

Wie aus der lokalen Presse zu entnehmen war, hat sich der Flecken Coppenbrügge überhaupt nur sehr zögerlich und nach längerer Diskussion zu einer Steuerung der Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan entschließen können. Eine diesbezügliche Entscheidung ist offenbar erst kürzlich und damit sehr viel später als in der Stadt Bad Münde getroffen worden.

27. Bewertung des Bebauungsplanes ‚Oberer Deisterhang‘ als harte Tabuzone

Ein Ausschlusskriterium und somit eine harte Tabuzone bilden die von Bebauung freizuhaltenen Flächen gemäß Bebauungsplan 1.87 ‚Oberer Deisterhang‘. Mit diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird das Ziel verfolgt, die Erholungslandschaft am Deisterhang von Bebauung freizuhalten und sie somit für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes und einer landschaftsbezogenen Erholung zu schützen. Hierfür wird nahezu der gesamte Geltungsbereich als Fläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist. Unterschieden werden die folgenden drei Kategorien:

- „Absolute Freihaltezone“ (Zone A): Die Zone A ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen sind lediglich konkret bestimmte genehmigungsfreie bauliche Anlagen (gem. § 69 NBauO 2003) wie Schutzhütten, unterirdische Leitungen, Einfriedungen, Hochsitze etc.
- „Eingeschränkte Freihaltezone“ (Zone B): Auch in der Zone B sind lediglich genehmigungsfreie Baumaßnahmen zulässig. Gebäude dürfen nur eine maximale Höhe von 5 m aufweisen.
- „Relative Freihaltezone“ (Zone C): In Zone C sind zusätzlich auch im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zulässig (Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder der gartenbaulichen Erzeugung dienen). Diese Vorhaben dürfen jedoch eine Höhe von 7,5 m nicht überschreiten.

Aus dieser Zusammenfassung der Festsetzungen des B-Planes geht hervor, dass WEA in keiner der drei Freihaltezonen (A bis C) zulässig sind. Die Freihaltezonen erstrecken sich - von kleinen randlichen Flächen abgesehen - auf den gesamten Geltungsbereich des B-Planes.

Bei dem B-Plan Nr. 1.87 handelt es sich um eine Satzung und damit um eine verbindliche Rechtsnorm. Sie wurde vom Rat der Stadt Bad Münde beschlossen. Da die Errichtung von WEA im Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen ist, steht sie einer Darstellung von WEA-Konzentrationszonen als harte Tabuzone entgegen.

Grundsätzlich könnte der Rat der Stadt Bad Münde den Bebauungsplan Nr. 1.87 ändern oder aufheben. Ein entsprechendes Verfahren wurde jedoch bisher in den politischen Gremien weder beantragt, noch begonnen.

28. Verwendung einer Zielgröße von 150 ha aufgrund des Erlassentwurfs der Landesregierung

Die o.g. Zielgröße des Landes Niedersachsen von 150 ha war noch nach dem alten Entwurf des Windenergieerlasses (2014) überschlägig abgeleitet. Inzwischen liegt eine genauere Ermittlung dieser Zielgröße auf der Grundlage des neuen Erlassentwurfs (MU v. 29.04.2015) vor. Der nach dem Rechenmodell des Landes ermittelte Zielwert hat sich reduziert und liegt nun bei 112 ha. Auch bei diesem Wert handelt es sich nicht um eine ‚Planungsvorgabe‘, sondern er kann lediglich zur Orientierung herangezogen werden.

29. Befangenheit und mangelnde Neutralität des beauftragten Planungsbüros

Das beauftragte Planungsbüro ist seit Jahrzehnten im Landkreis Hameln-Pyrmont tätig und ist für seine Unabhängigkeit und Fachkompetenz bekannt. Der Vorwurf der Befangenheit und mangelnden Neutralität ist zurückzuweisen.

30. Planungskosten werden von Investoren übernommen

Grundsätzlich ist es ein normaler Vorgang, dass Planungskosten von Investoren übernommen werden. Die §§ 11 und 12 BauGB sehen verschiedene Instrumente vor, mit welchen eine solche Kostenübernahme geregelt werden kann.

Unabhängig von einer Kostenübernahme bleibt der Rat der Stadt Bad Münde vollständig frei in seiner Entscheidungsfindung. Eine Bindung an bestimmte Planungsziele wäre nicht rechtskonform und ist in keiner Weise gegeben.

Finanzielle Interessen von Investoren sind bei der bisherigen Planung und Abwägung unberücksichtigt geblieben.

31. Besonders günstige Eignung der Potenzialfläche B

Die Potenzialfläche B wird von der Stadt Bad Münde nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Nach Anhebung der Abstände zur Wohnbebauung von 700 m auf 800 m hat sich die Größe der Fläche B stark verkleinert auf 9,1 ha. Da sie zudem einen dreieckigen Zuschnitt hat, ist sie damit nur noch geeignet für die Errichtung einer einzigen WEA. Solche ‚Singelstandorte‘ erfüllen in keiner Weise die Anforderungen, die an eine Konzentrationszone zu stellen sind und kommen daher für eine Darstellung im F-Plan nicht in Betracht.

Weiterhin würde durch eine Ausweisung der Fläche B als WEA-Konzentrationszone der Flugplatz bei Eimbeckhausen in seiner Funktion beeinträchtigt. Fläche B würde inmitten der Platzrunde liegen, welche von hohen und störenden Bauwerken freigehalten werden soll.

32. Besonders günstige Eignung der Potenzialfläche H

Die Potenzialfläche H wird von der Stadt Bad Münde nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Die Fläche H hält nur geringe Abstände zu der WEA-Konzentrationszone der Stadt Hameln (2,2 km) und dem Windpark ‚Kastanien‘ im Flecken Copenbrügge (3,7 km) ein.

Diese beiden vorhandenen WEA-Standorte würden zusammen mit der Fläche H ein Dreieck bilden, in welchem sich mehrere Ortslagen befinden.

Hiermit würde nicht nur die Empfehlung missachtet, dass zwischen benachbarten Vorranggebieten ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden sollte (NLT u. ML 2013, S. 29), sondern es käme auch zu einer Umstellung mehrerer Ortschaften (in jeweils 3 bis 5 Himmelsrichtungen) durch Windparks, welche die o.g. Abstandsempfehlung i.d.R. weit unterschreiten.

Diese Situation widerspricht den von der Stadt angestrebten Zielen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die regionstypische Eigenart der Landschaft - auch als Grundlage von Kur und Erholung - zu erhalten und gesunde Wohnverhältnisse zu sichern.

Die Stadt ist sich bewusst, dass die Fläche H aufgrund ihrer Größe (45,6 ha) eine Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen würden, selbst wenn die Windgeschwindigkeiten im Hameltal nur vergleichsweise niedrige Werte erreichen. Sie gewichtet jedoch die o.g. städtebaulichen Belange in der Abwägung höher und gibt daher anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen der Ortslagen einschließlich ihrer Umgebung verbunden sind.

33. Berücksichtigung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie für Erholung

Im RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) sind Vorsorgegebiete für Erholung und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt.

Bei Vorsorgegebieten³⁸ der Raumordnung handelt es sich um Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“ (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG).

³⁸ Nach aktuellem Sprachgebrauch werden diese Gebiete als ‚Vorbehaltsgebiete‘ bezeichnet.

Vorsorgegebiete stehen einer Windenergienutzung nicht als Tabuzone entgegen, sie sind jedoch in die vergleichende Abwägung der Potenzialflächen untereinander einzubeziehen.

Für die 10 Potenzialflächen ergibt sich folgendes Bild: Die Fläche E liegt vollständig innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft und zum überwiegenden Teil innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung. Die Fläche D liegt in ihrer südlichen Hälfte innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung. Die Fläche H liegt mit ihrem nördlichen Randbereich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung.

Alle weiteren Potenzialflächen liegen vollständig außerhalb von diesen beiden Vorsorgekategorien.

Eine Konkurrenz zwischen den durch die Raumordnung vertretenen Belangen und der Planung von WEA-Konzentrationszonen ergibt sich insbesondere für die Fläche E, weil dort Vorsorgegebiete beider Kategorien in zentralen Bereichen und mit nennenswerten Flächenanteilen betroffen sind. Im Bereich der Fläche E (Osterberg und Katzberg) sind besondere Werte und Funktionen der Erholungsnutzung und des Landschaftsschutzes vorhanden. Die Fläche E stellt sich aufgrund der Betroffenheit dieser Werte und Funktionen - auch im Vergleich mit den weiteren 9 Potenzialflächen - ungünstig dar.

Von der Fläche D (Südteil) und der Fläche H (Nordrand) sind dagegen nach Beurteilung der Stadt Bad Münde keine besonderen Werte der Erholungsnutzung betroffen. Bei beiden Flächen handelt es sich um Ackerflächen, die randlich in das Vorsorgegebiet hineinreichen. Es sind keine hervorzuhebenden Rad- und Wanderwege betroffen und die Flächen liegen landschaftlich weniger exponiert als Fläche E.

34. Ablehnung der Potenzialfläche A

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen ist. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass diese Belange einer Darstellung der Fläche im F-Plan nicht entgegenstehen.

35. Ablehnung der Potenzialfläche D

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche D als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche D begründet sich wie folgt:

- Fläche D dient dem Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (ca. 3 neue WEA sind möglich).
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein.
 - Fläche D bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
 - Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
 - Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen ist. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass diese Belange einer Darstellung der Fläche im F-Plan nicht entgegenstehen.
-